



ZEICHENERKLÄRUNG

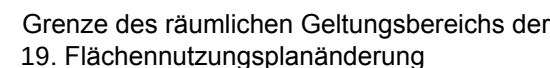
Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Sonstige Planzeichen



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.07.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am durch Abdruck in den Kieler Nachrichten und am im Internet ortsüblich veröffentlicht worden.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, ein Scopingtermin fand am statt.
4. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 19. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 19. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten:

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr und Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in den Kieler Nachrichten und am im Internet ortsüblich veröffentlicht.

Preetz, den
Bürgermeister

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
6. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Stadtvertretung hat die 19. Änderung des F-Planes am, beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Preetz, den
Bürgermeister

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 19. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom AZ.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- genehmigt.
10. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom AZ.: bestätigt.

Preetz, den
Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 19. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Preetz, den
Bürgermeister

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Ausweisung eines Gewerbegebietes statt einer Fläche für die Landwirtschaft (potentielle Ausgleichsfläche)"

der Stadt Preetz

Kreis Plön

Übersichtskarte - unmaßstäblich



Entwurf
Januar 2018



Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
Fon +49 451 317 504 50
Fax +49 451 317 504 66
Web www.bcsq.de
Mail luebeck@bcsq.de

Begründung
Zur
19. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Ausweisung eines Gewerbegebietes statt einer Fläche für die
Landwirtschaft (potentielle Ausgleichsfläche)“
der
Stadt Preetz
Kreis Plön



Entwurf
Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gebietsbeschreibung	4
3. Planerische Vorgaben	5
3.1 Landesentwicklungsplan 2010	5
3.2 Regionalplan 2001	6
3.3 Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK)	7
3.4 Landschaftsplan	9
3.5 Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Naturraumes „Langer Teich“ (Landschaft + Plan 2006)	10
4. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	10
5. Inhalte des Bauleitplans	12
5.1 Art der baulichen Nutzung	12
5.2 Verkehrserschließung	12
5.3 Ver- und Entsorgung	13
5.4 Biotopkartierung/Artenschutz	14
5.5 Denkmale	16
5.6 Schallschutz (wird im weiteren Verfahren ergänzt)	17
6. Beschluss der Begründung	17

1. Einleitung

Die Stadt Preetz im Kreis Plön in Schleswig-Holstein plante zunächst die Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes Wakendorf als Gewerbegebiet zusammen mit der Stadt Kiel. Es wurde bereits ein gemeinsames, regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept erarbeitet, welches als Fachbeitrag Einzug in den neuen Regionalplan finden soll.

Die potentiellen Flächen für eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes in Preetz liegen nordöstlich vom Stadtkern, genauer östlich der Ortslage Wakendorf und südöstlich des bereits vorhandenen Gewerbegebietes. Im Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Preetz ist diese Fläche bereits entsprechend dargestellt.

Es wird das Planungsziel verfolgt, die durch den geltenden F-Plan sowie den Rahmenplan „Interkommunales Gewerbegebiet Wakendorf“ vorbereitete Nutzung für das nördliche Teilgebiet verbindlich zu regeln. Zu diesem Zweck und um ihrer Funktion als Unterzentrum gerecht zu werden, welche beinhaltet, dass es Aufgabe der Stadt ist, für die Vorhaltung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen zu sorgen, plant die Stadt Preetz die Aufstellung des B-Planes Nr. 97A sowie diese 19. Änderung des F-Planes.

Das Gewerbegebiet soll zeitgemäß sein, d.h. neben ökonomischen auch ökologische Gesichtspunkte beinhalten. Dies umfasst u.a. den Schutz von Biodiversität.

Der F-Plan der Stadt Preetz wurde im Jahr 2006 rechtskräftig.

Zum Flächennutzungsplan gibt es bereits 10 rechtswirksame Änderungen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um die 19. Änderung. Parallel zu der Änderung des F-Planes wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 97A aufgestellt.

In der zurzeit geltenden Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz, Kreis Plön sind die Ergebnisse des Landschaftsplanes eingearbeitet.

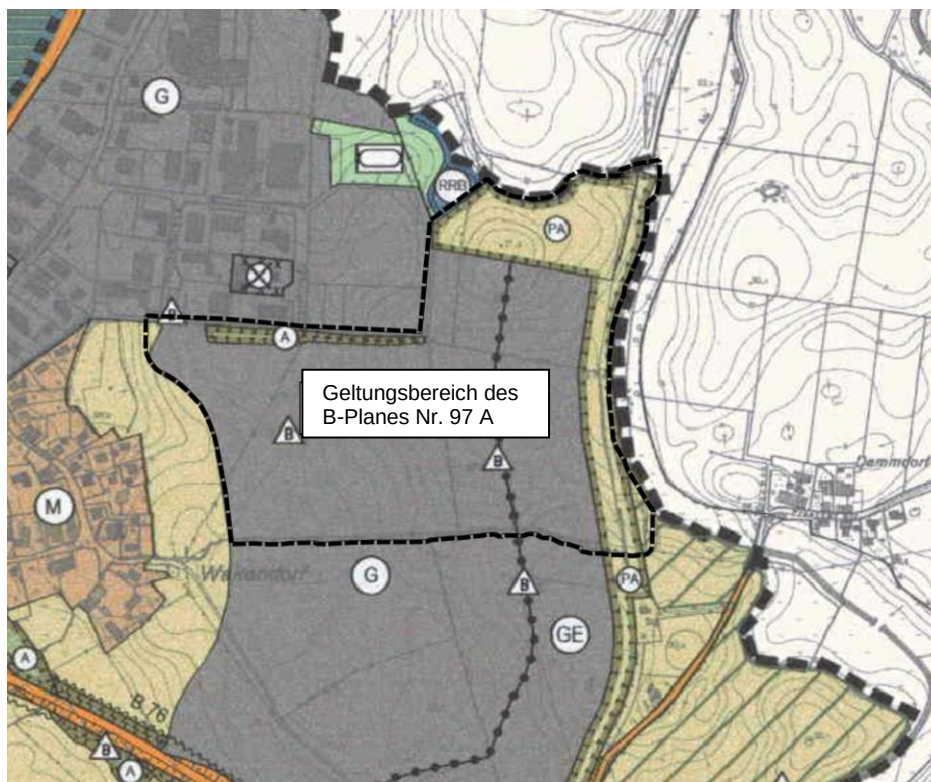


Abbildung 1: Auszug aus dem gültigen F-Plan mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 97 A

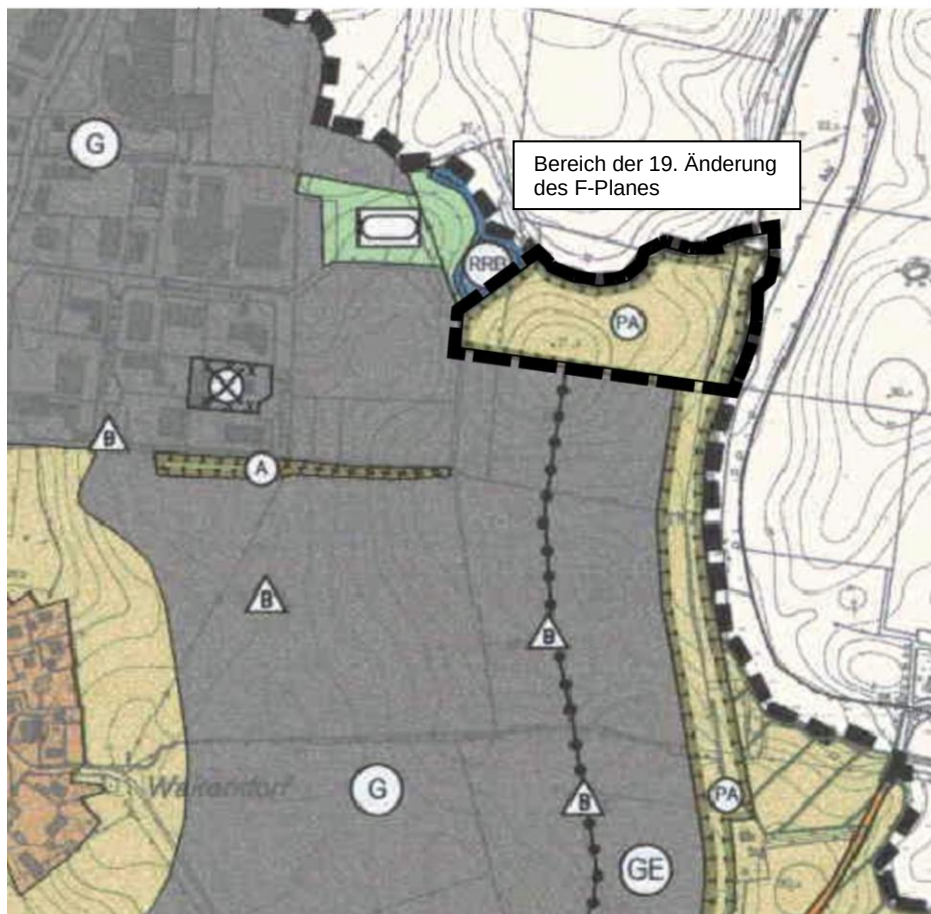


Abbildung 2 : Auszug aus dem gültigen F-Plan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches der 19. Änderung

2. Gebietsbeschreibung

Die Stadt Preetz liegt im westlichen Bereich des Kreises Plön in Schleswig-Holstein, südöstlich der Landeshauptstadt Kiel. Preetz ist mit ca. 16.000 Einwohnern die größte Stadt im Kreis Plön.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des F-Planes befindet sich nordöstlich des Stadtkerns der Stadt Preetz sowie östlich der Siedlungsfläche Wakendorf, östlich des Gewerbegebietes Wakendorf und westlich der Grenze des Stadtgebietes. Er beinhaltet einen Teil des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 97A und eine Fläche von ca. 2,32 ha.

Die landwirtschaftliche Nutzung stellt im Plangebiet selbst den Nutzungsschwerpunkt dar. Gebäude sowie Straßen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der Abbildung 3 zu entnehmen.

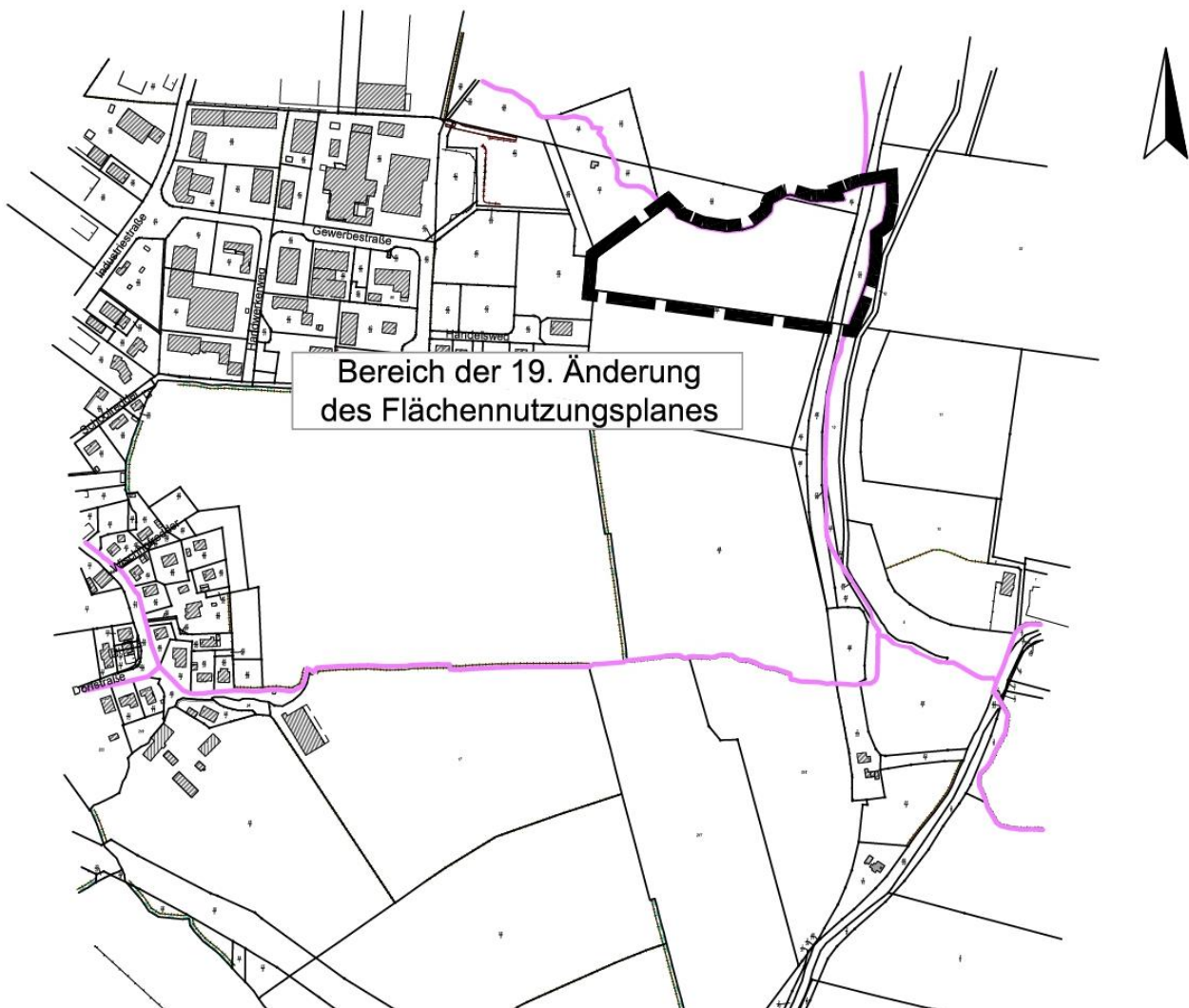


Abbildung 3 – Lage der Änderungsfläche im Raum

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010) definiert ein Leitbild für Schleswig-Holstein mit folgenden Zielen:

- nachhaltige Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belangen gerecht wird;
- gute siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft;
- Schutz der natürlichen Ressourcen;
- angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnungen für alle Menschen;
- Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Menschen in zumutbarer Entfernung

Als ein Unterziel ist zum Erreichen dieser Ziele die Ausweisung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie an geeigneten Standorten und in ausreichendem Umfang aufgeführt.

Die Stadt Preetz liegt innerhalb eines Ordnungsraumes in direkter Nähe zum Oberzentrum Kiel und wird selbst als Unterzentrum eingestuft. Die Stadt liegt auf der Siedlungsachsengrundrichtung und bildet einen äußeren Siedlungsachsenschwerpunkt (am Rand des Oberzentrums Kiel). Preetz ist angebunden an die Bundesstraße und verfügt über eine eingleisige Bahnstrecke.

Die Ordnungsräume sind, dem Landesentwicklungsplan folgend, Schwerpunkträume der wirtschaftlichen Entwicklung im Land. Sie profitieren von der Wirtschaftsstärke und der überregionalen Anziehungskraft der Oberzentren. Ein wesentlicher Standortvorteil gegenüber den Oberzentren sind größere Flächenpotenziale. Diesen Vorteil sollen sie durch eine bedarfsgerechte Flächenausweisung für Gewerbe und Industrie sowie eine gute Verkehrsanbindung nutzen.

Ziel ist die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen sowie einer guten Verkehrsverbindung im Verflechtungsbereich im Land sowie nach Hamburg. Flächen für überörtlich bedeutsame und verkehrsintensive Gewerbegebiete sollen daher gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sein. Aspekten der Nachhaltigkeit ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.



Abbildung 4: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2010)

3.2 Regionalplan 2001

Die Stadt Preetz liegt im Planungsraum des Regionalplanes III Schleswig-Holstein (2001). Als ein im Regionalplan ausgewiesener, zentraler Bereich ist Kiel-Ostufer – Kiel-Elmschenhagen – Klausdorf – Raisdorf – Preetz (mit Schellhorn) definiert. In Preetz sind die Möglichkeiten, den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze durch Bereitstellung zusätzlicher Gewerbeflächen aufzufangen, zu prüfen. Das Unterzentrum Preetz ist mit ca. 16.000 EinwohnerInnen die größte Stadt des Kreises Plön. Erhebliche Strukturprobleme haben sich durch die Abwanderung mehrerer Großbetriebe der Nahrungsmittelindustrie ergeben. Der Stärkung des produzierenden Gewerbes in der Region kommt daher auch hinsichtlich des Ausbaus der unternehmensbezogenen Dienstleistungen eine besondere

Bedeutung zu. Die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen, insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten des Planungsraumes, ist ein wesentlicher Standortfaktor für das produzierende Gewerbe. Dabei sollten Aspekte des umweltgerechten, wirtschaftlichen und flächensparenden Gewerbebaues berücksichtigt werden.

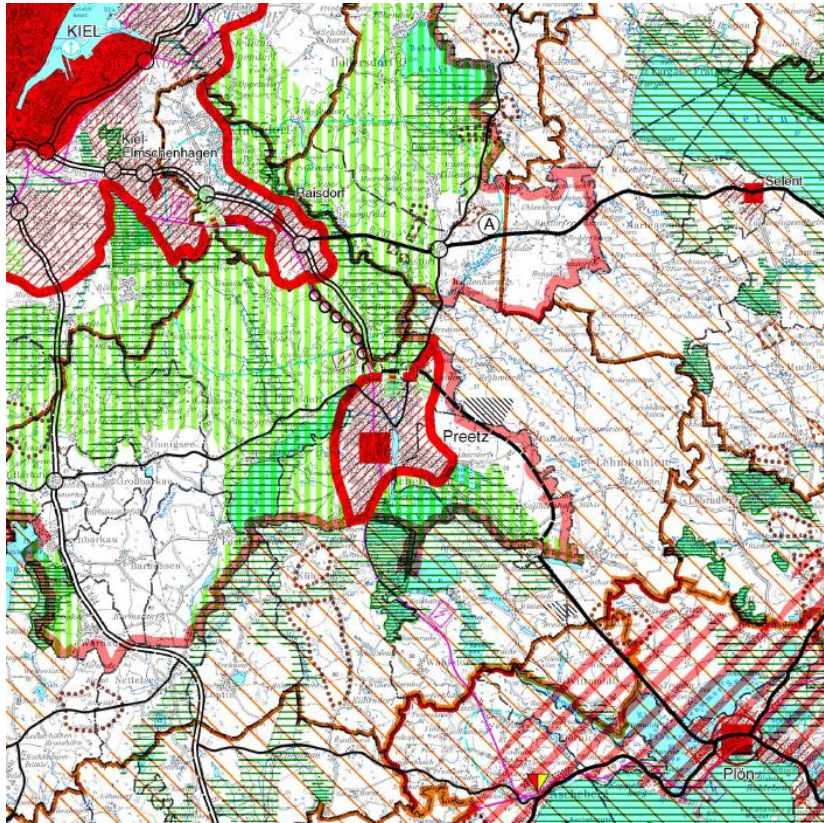


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum III (2001)

3.3 Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK)

Die Stadt Kiel, der Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Kreis Plön beteiligen sich am gemeinsamen Planungsdialog der Kiel Region, um diese als gemeinsamen Wirtschaftsraum weiterzuentwickeln. Als konzeptioneller Fachbeitrag für die Neuauflistung des Regionalplanes wurde daher ein gemeinsames, regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) für die Kiel Region erarbeitet. Darin wurden aus einer Gesamtheit von 113 Gewerbestandorten 26 Standorte mit (über-) regionaler Bedeutung herausgearbeitet. Dazu zählen unter anderem das Konversionsgebiet MFG 5 der Stadt Kiel, die Gewerbegebiete Borgstedtfelde und Melsdorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde und das Gewerbegebiet Wakendorf der Stadt Preetz im Kreis Plön. Die Standorte im Kieler Umland werden aus Gutachtersicht für Kiel eine besondere Bedeutung haben und eine gewisse Entlastung für den angespannten Gewerbeflächenmarkt bringen.

Laut GEFEK gehört die Erweiterung des Gewerbegebietes Wakendorf insgesamt zu den 13 Standorten mit überregionaler Bedeutung und ist mit 32,6 ha für diesen und den noch geplanten Bauabschnitt nach dem „Rendsburg Port Süd“ (40,0 ha) und den Gewerbegebieten „Eichhofpark, 1.EA“ und „Süd, südlich der B205“ in Neumünster das viertgrößte verfügbare Flächenpotenzial in der Region. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene südliche Erweiterung ist die größte zusammenhängende, planerisch vorbereitete GE-Entwicklungsfläche im Planungsraum II östlich von Kiel. Ihr kommt besondere Bedeutung als Angebot im Kreis Plön zu. Für die Fläche wird sowohl eine örtliche wie auch regionale Flächennachfrage sowie auch aus Kiel erwartet. Ihr wird eine

regionalplanerische und strukturpolitische Bedeutung zugesprochen. Die Lagequalität wird als gut bewertet. In der Vermarktung der Gewerbeflächen sollten aus Gutachtersicht überregional tätige Unternehmen die Hauptzielgruppe darstellen.

Als wesentlichste Restriktion für eine Entwicklung dieses Gewerbestandortes wird im GEFEK vor allem die noch unklare Anbindung an die B 76 beschrieben. Diese betrifft jedoch den zweiten, südlichen Bauabschnitt aus der Rahmenplanung, der nicht Gegenstand des Plangebiets des B-Plans Nr. 97A sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Die Erschließung der gesamten Erweiterungsfläche (1. & 2. BA) über die Öffnung der Sackgasse Handwerkerweges von Norden kommend entspräche gemäß des GEFEK nicht der für eine regional bedeutsame GE-Fläche erforderlichen Leistungsfähigkeit einer Gebietszufahrt.

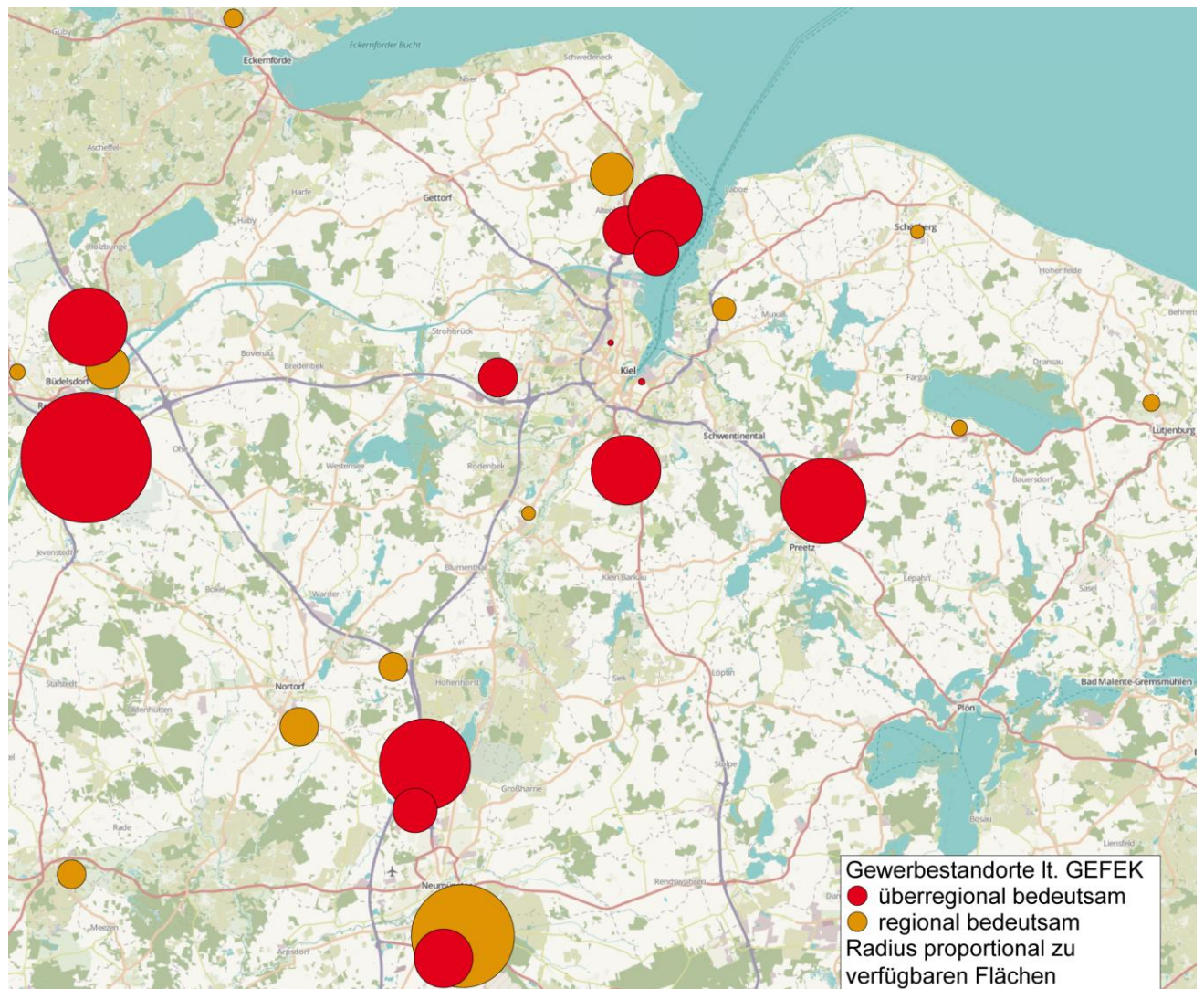


Abbildung 6: Gewerbestandorte lt. GEFEK nach Bedeutsamkeit und verfügbarer Fläche

3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Preetz (2003) stellt den Bestand bezüglich Biotoptypen und Fauna sowie mögliche Entwicklungspotentiale anhand von Karten und textlicher Erläuterung dar. Der Landschaftsplan enthält wichtige Aussagen zu den vorhandenen Rahmenbedingungen und entspricht in seinen Darstellungen dem geltenden F-Plan.

Im Landschaftsplan ist die Fläche als Bestandteil des Freiflächenbereichs am östlichen Siedlungsrand dargestellt. Sie zählt jedoch nicht zu den angrenzenden Flächen des lokalen Biotopverbundsystems.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Preetz – Bestand



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Preetz – Entwicklung

3.5 Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Naturraumes „Langer Teich“ (Landschaft + Plan 2006)

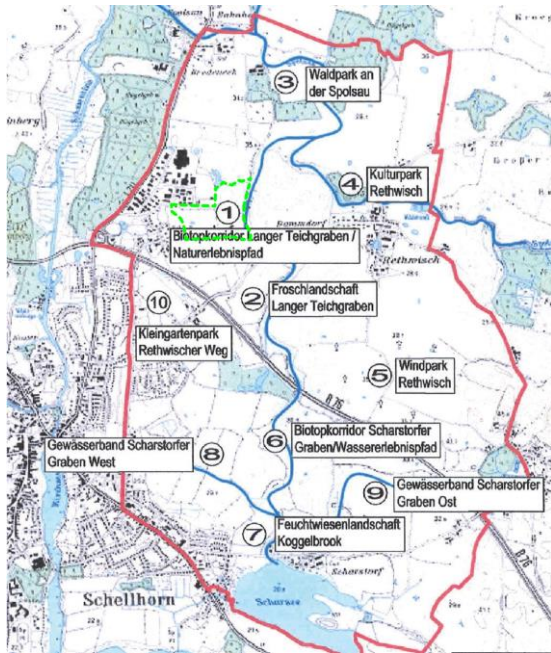


Abbildung 9: Auszug aus Machbarkeitsstudie „Langer Teichgraben“
Teilträume Strukturplan - mit Kennzeichnung des Plangebietes des B-Planes Nr. 97 A (gestrichelte grüne Linie)

In einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Naturraumes „Langer Teich“ wurden im näheren und weiteren Umfeld zahlreiche Maßnahmen zu einem Wegenetz und zur landschaftlichen Integration der Siedlungsflächen und der Gewässerränder benannt. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs der 19. Änderung des F-Plans betrifft dies vor allem den östlichen Gebietsrand, wo die Anlage von Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 bis 25 m entlang der Fließgewässer vorgesehen ist. Hier ist die abschnittsweise Anpflanzung von Ufergehölzen und die landschaftliche Einbindung des Niederungsraumes durch Knicks und Baumgruppen sowie extensive landwirtschaftliche Nutzung vorhandener Grünlandflächen im direkten Wasserbereich vorgesehen.

Mit der Einfassung des dargestellten Gewerbegebiets durch eine Grünfläche werden die Ziele der Machbarkeitsstudie in die 19. Änderung des F-Plans einbezogen.

4. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Aufgabe der Stadt Preetz ist die Vorhaltung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, die im Stadtgebiet vorhandenen Flächenpotentiale zu prüfen und diese einer effektiven Nutzung zu zuführen. Zudem kommt der Stärkung des produzierenden Gewerbes in der Region hinsichtlich des Ausbaus der unternehmensbezogenen Dienstleistungen eine besondere Bedeutung zu. Die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen, insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten des Planungsraumes, ist ein wesentlicher Standortfaktor für das produzierende Gewerbe.

Die Gewerbeentwicklung nördlich der Ortslage Wakendorf ist bereits durch Bebauungspläne (B-Pläne) umgesetzt worden. Mit der Gewerbeflächendarstellung östlich der Ortslage Wakendorf besteht ein großflächiges Entwicklungspotenzial, das an das vorhandene Gewerbegebiet anknüpft und sich bis an die Langenteichniederung erstreckt.

Die Ortslage Wakendorf ist im gültigen F-Plan als „Gemischte Baufläche (M)“ dargestellt und bleibt als eigenständige Siedlungsstruktur erhalten. Zwischen der Ortslage und den Potentialflächen für die Gewerbegebietserweiterung ist im F-Plan ein Grüngürtel dargestellt. Weiterhin ist der

Randstreifen entlang des Langen Teichgrabens in einer Breite von ca. 50 m als Eignungsfläche für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die Änderung des F-Planes wurde erforderlich, nachdem der Ausschuss für Bauplanung beschlossen hatte, den das geplante Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 97A) bis zur Stadtgrenze zur Gemeinde Lehmkuhlen hin, zu erweitern.

Der rechtskräftige F-Plan weist einen Großteil des Geltungsbereichs des vorgenannten B-Planes Nr. 97A, welcher alle zur Bebauung vorgesehenen Flächen als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festsetzt, bereits als Gewerbliche Baufläche und Gewerbegebiet aus. Der Bereich nördlich der B 76, nördlich und östlich der Ortslage Wakendorf ist hier als „Gewerbliche Baufläche (G)“ dargestellt. Im östlichen Bereich, d.h. im Übergang zur Langenteichniederung, wird im Hinblick auf eine zukünftige Gliederung der Siedlungsfläche eine abgestufte Art der Nutzung durch „Gewerbegebiet (GE)“ gewählt, so dass industriegebietstypische Nutzungen ausgeschlossen werden (siehe Abb. 1).

Um eine höchst mögliche effektive sowie wirtschaftliche Ausnutzung des hier durch den rechtskräftigen F-Plan vorgegebenen Standorts für Gewerbliche Baufläche/Gewerbegebiete zu erreichen, soll der nördliche Bereich des B-Plangebietes, welcher im F-Plan als landwirtschaftliche Fläche mit der Zweckbestimmung „potentielle Ausgleichsfläche“ dargestellt ist (siehe Abb.2), in der 19. Änderung des F-Planes ebenfalls in Gewerbegebiet (GE) umgewandelt werden. Der im Westen, Norden und Osten im Plangebiet vorhandene Grüngürtel wird in der Änderung übernommen (siehe Abb. 12).

Gleichzeitig ermöglicht die Erweiterung des im F-Plan dargestellten Gewerbegebiets bis nahezu an die Stadtgrenze perspektivisch die Weiterentwicklung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet gemeinsam mit der Nachbargemeinde Lehmkuhlen. Der Änderungsbereich bietet hier die notwendigen Voraussetzungen für eine künftige Anbindung an diese Erschließungsplanung.

Die 19. Änderung des F-Planes ist notwendig um die vorgenannten Planungen realisieren zu können.

Wesentliches Ziel der 19. Änderung des F-Planes ist folglich die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Vorhaltung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie die für die Realisierung eines zeitgemäßen Gewerbegebiets in attraktiver Lage, welches klimafreundliche und ressourcenschonende Aspekte berücksichtigen soll. Neben Maßnahmen des Umweltschutzes werden insbesondere die Einbindung in das regionale Verbundsystem von Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie die interkommunale Kooperation mit der Stadt Kiel begrüßt. Damit werden Möglichkeiten einer Förderung und gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen.



Abbildung 10 - Auszug aus der 19. Änderung des F-Planes

5. Inhalte des Bauleitplans

5.1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Gewerbegebiete (GE) (§ 8 BauNVO)

Das Ziel der Gewerbegebietsfestsetzung ist die Ansiedlung von Handwerks-, Produktions-, Dienstleistungs- und Großhandelsbetrieben, um das Arbeitsplatzangebot in der Stadt zu erhöhen und ausreichende Flächen insbesondere auch zur Umsiedlung städtebaulich störender Betriebe zur Verfügung stellen zu können. Bei den im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen, die südlich und westlich angrenzen, wurde eine Unterteilung vorgenommen in gewerbliche Bauflächen, die sich im Rahmen der Bebauungsplanung in Gewerbe- und/oder Industriegebiete entwickeln lassen sowie Gewerbegebiete. Da unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich nahezu nur Flächen liegen, die als Gewerbegebiete dargestellt sind und im B-Plan 97A ebenfalls nur Gewerbegebiete als Nutzungskategorie vorgesehen sind, wird der überwiegende Teil der Fläche des Änderungsbereichs als Gewerbegebiet dargestellt.

Eine Feinsteuerung der Zulässigkeit von Nutzungen innerhalb des Gewerbegebiets erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

5.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet der 19. Änderung des F-Planes ist bisher verkehrlich nicht erschlossene landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine verkehrliche Erschließung ist im Zusammenhang mit der

Entwicklung des südlich angrenzenden, bereits im geltenden Flächennutzungsplan entsprechend dargestellten Gewerbegebietes vorgesehen.

Die Erweiterung des im F-Plan dargestellten Gewerbegebiets bis nahezu an die Stadtgrenze ermöglicht perspektivisch die Weiterentwicklung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet gemeinsam mit der Nachbargemeinde Lehmkuhlen.

Da im Flächennutzungsplan nur örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt werden, im Plangebiet der 19. Änderung des F-Planes jedoch keine Hauptverkehrsstraßen vorgesehen sind, werden keine entsprechenden Flächen dargestellt.

Im Hinblick auf die negativen Umweltauswirkungen insbesondere durch die Nutzung von Kraftfahrzeugen ist die Entwicklung eines zeitgemäßen Mobilitätskonzeptes mit Förderung umweltfreundlicher Mobilitätsformen von besonderer Bedeutung. Im Sinne des Umweltschutzes sieht das Mobilitätskonzept eine klimafreundliche und ressourcenschonende Mobilität vor. Ein wesentlicher Aspekt bei der Planung des Gewerbegebietes Wakendorf ist daher, dass dieses nicht nur mit dem Pkw angefahren werden kann, sondern verschiedene Alternativen angeboten werden. Dies umfasst zum einen die Anbindung an den ÖPNV. Das vorhandene Gewerbegebiet und die Ortslage Wakendorf sind bereits an das ÖPNV-Netz angebunden. Denkbar ist, diese Buslinie über den Handelsweg und den Rethwischer Weg durch das geplante Gewerbegebiet Wakendorf zu leiten.

Darüber hinaus sollte es ein gut ausgebautes Fuß- und Radwegenetz durch das gesamte Plangebiet geben. Dabei erfolgt eine Anknüpfung an vorhandene Wegeverbindungen sowie deren Weiterentwicklung. Es soll eine Anknüpfung an das regionale Verbundsystem von Rad-, Reit- und Wanderwegen „Schusteracht“, welches zu einem Teil auf der Trasse des Rethwischer Weges und dem Nebenweg auf der Trasse des Feldweges südlich Rethwisch verläuft, erfolgen. Damit wird ein attraktives Radwegenetz geschaffen, das neben der Anbindung für die Beschäftigten im Gewerbegebiet auch Möglichkeiten der Naherholung bietet. Aufgrund der Nähe zum Zentrum der Stadt Preetz wird das neue Gewerbegebiet auch mit dem Rad schnell erreicht. Neben dem Ausbau des Radwegenetzes ist es wichtig, eine ausreichende Anzahl an Fahrradstellplätzen anzulegen. Das städtebauliche Konzept sieht zudem die Errichtung einer E-Bike-Station vor, die eine sichere Anstellmöglichkeit schafft und ein Nachladen der Akkus ermöglicht.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die **Stromversorgung** erfolgt durch die SWKiel Netz GmbH - ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die **Gasversorgung** erfolgt über das Leitungsnetz der SWKiel Netz GmbH - ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG.

Das **Wasser Versorgungsnetz** erstellt und betreibt die Stadtwerke Kiel AG.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt über noch vorzusehende Unterflurhydranten der SWKiel Netz GmbH - ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG bzw. möglicherweise ergänzend oder ausschließlich über noch vorzusehende Löschwasserteiche und/oder vorhandene Gewässer. Die vorgenannten geforderten Löschwassermengen aufgrund der baulichen Nutzung werden im weiteren Verfahren mit dem Bauordnungsamt der Stadt Preetz abgestimmt. Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405.

Zudem weist die Stadtwerke Kiel AG auf das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) § 2 hin.

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt über das vorhandene und weiter auszubauende Trennsystem des Abwasserzweckverbandes Preetz Stadt und Land (AZV). Zusätzlich werden Flächen für

Versorgungsanlagen der Abwasserentsorgung (Regenrückhaltebecken) vorgesehen, deren Verortung noch zu klären ist. Die Dimensionierung und die genaue Lage der Regenrückhaltebecken und die daraus resultierenden Leistungsnetze zur Entwässerung werden zurzeit geprüft. Das überschüssige Niederschlagswasser wird in den Regenrückhaltebecken gespeichert, bevor es in das Trennsystem geleitet wird. Die Begründung im Verfahren dazu noch ergänzt.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch das Amt für Abfallwirtschaft des Kreises Plön.

Die **Telekommunikation** wird durch die Deutsche Telekom sichergestellt.

5.4 Biotopkartierung/Artenschutz

Biotopkartierung

Das Ergebnis der Biotopkartierung im Rahmen des Landschaftsplans der Stadt Preetz vom 18.2.2003 ist:

Das Plangebiet und sein Umfeld lassen sich als landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit kleinräumig gegliedertem Relief aus Kuppen, kleinen Tälern und Senken beschreiben, wobei das Plangebiet selbst nach Westen und Norden leicht, nach Osten stärker abschüssig ist. Die als Gewerbegebiet dargestellte Fläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund dieser Nutzung finden sich wenig naturnahe Elemente. Die wenigen Gehölze und Bäume innerhalb des Plangebiets befinden sich in der als Grünfläche dargestellten Teilfläche.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine schützenswerten Biotope.

Insgesamt besitzt die Feldmark im Nordosten des Stadtgebietes laut Landschaftsplan der Stadt Preetz im Vergleich zu den übrigen Außenbereichen den geringsten ökologischen Wert. Es gibt wenig naturnahe Elemente und keine bzw. kaum Naherholungsmöglichkeiten. Lediglich eine extensive Feuchtwiede (Biotop Nr. 27) wird als hochwertig und eine Dauerwiede mit Laichgewässern des Kammmolchs (Biotope 19 und 20) als faunistisch bedeutsam genannt, diese liegen jedoch außerhalb des Plangebietes.

Artenschutz

Die Konfliktanalysen im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz vom 02.09.2015 gemäß BNatSchG zum Rahmenplan kommen zu den Ergebnissen:

Konfliktanalyse Fledermäuse

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse durch eine Frist zur Gehölzentnahme vermieden werden. Voraussetzung ist, dass Kompensationen zur Gehölzentnahme im räumlichen Zusammenhang angelegt werden und dass die Grünflächen und RRB innerhalb der GE Wakendorf so naturnah wie möglich naturnah wie möglich gestaltet werden.

Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens sind eine Gefährdung durch Eingriffe in den Gehölz- und Knickbestand. Es wird empfohlen, Eingriffe außerhalb der Brutzeit / Aktivitätszeit vom **1. Dezember bis 28. Februar** durchzuführen, um diese Auswirkungen zu vermindern.

Durch Eingriffe in die vorhandenen Knicks, Redder **und Gehölze** sind Einschränkungen von Nahrungshabitaten und Verlust von Leitstrukturen für die lokalen Population zu erwarten. Diese können durch den weitgehend vorgesehenen Erhalt der Knicks und Redder vermieden sowie durch Kompensationen im Raum, Erhalt oder Neuschaffung eines Biotopverbundes ausgeglichen werden.

Lichtemissionen sollten begrenzt werden, da helles Licht als Falle für Nachtfalter wirkt und einen Vergrämungseffekt auf Fledermäuse hat. Empfohlen wird aus Artenschutzgründen der Verzicht auf helle Beleuchtung. Es sollte nur unbedingt notwendige Beleuchtung zugelassen und insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden.

Europäische Vogelarten – Gilde Knickarten

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Europäische Vogelarten der Gilde Knickarten unter der Voraussetzung der Kompensation von Knickentnahmen durch eine Frist zur Knickentnahme vermieden werden.

Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens sind eine Gefährdung durch Eingriffe in den Gehölz- und Knickbestand. Es wird empfohlen, Eingriffe außerhalb der Brutzeit / Aktivitätszeit vom 1. März bis 30. August durchzuführen, um diese Auswirkungen zu vermindern.

In allen Knicks und Gehölzen brüten besonders beschützte Vogelarten. Bei Entnahme von Knicks und Gehölzen sind Kompensationen notwendig. Die genaue Höhe der Kompensationen hängen von den Knick- und Gehölzreduktionen ab. Dies sollte mit der zuständigen UNB abgestimmt und im Planwerk verbindlich festgelegt werden.

Europäische Vogelarten – Gilde Offenlandarten

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Europäische Vogelarten der Gilde Offenlandarten durch eine Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens sind eine Gefährdung durch Eingriffe im Offenland. Es wird empfohlen, Eingriffe außerhalb der Brutzeit / Aktivitätszeit vom 1. März bis 15. August durchzuführen, um diese Auswirkungen zu vermindern.

Feldlerche

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Feldlerche durch Habitatverluste nicht ausgeschlossen, jedoch befinden sich die nachgewiesenen Brutplätze im Untersuchungsgebiet der Rahmenplanung außerhalb des Plangebietes der 19. Änderung des F-Planes.

Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens sind eine Gefährdung durch Eingriffe im Offenland. Es wird empfohlen, Eingriffe außerhalb der Brutzeit / Aktivitätszeit vom 1. März bis 15. August durchzuführen, um diese Auswirkungen zu vermindern.

Der mögliche Verlust eines Brutplatzes im vorgesehenen und in der Rahmenplanung berücksichtigten zweiten Bauabschnitts sollte durch eine entsprechende Gestaltung von Grün- und Randbereichen kompensiert werden. Dies sollte im ersten Bauabschnitt erfolgen.

Besonders geschützte Amphibienarten

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf besonders geschützte Amphibienarten nicht zu erwarten.

Der in den Entwürfen des Rahmenplans vorgesehene Erhalt der Kleingewässer sowie eine naturnahe Gestaltung bei deren Umbau sind auch für den Artenschutz der besonders geschützten Amphibienarten bedeutsam und sollten festgeschrieben werden. Es wird empfohlen die Durchführung der Umbauarbeiten außerhalb der Reproduktionszeit vom 1. März bis 15. August durchzuführen.

Umsetzungsempfehlungen zum Artenschutz

Die Entwürfe des Rahmenplanes berücksichtigen bereits mehrere Umsetzungsempfehlungen, diese sollten auch im F-Plan aufgenommen werden:

- Erhalt des Knicknetzes als Biotopverbund (zu klären ist, wie die Knickpflege gewährleistet werden kann)
- Schaffung von Grünflächen (auch hier sind Bewirtschaftung und Pflege sicherzustellen, wobei ein Wegenetz zur Naherholung ein wünschenswerter Bestandteil wäre)
- Kompensationen im Raum, Erhalt oder Neuschaffung eines Biotopverbundes
- Erhalt der Kleingewässer (Wert gelegt werden sollte vor allem auf eine naturnahe Gestaltung sowie auf eine regelmäßige Pflege, um Verlandung zu verhindern).

- Verzicht auf helle Beleuchtung, nur unbedingt notwendige Beleuchtung zulassen, Insektenfreundliche Leuchtmittel einsetzen (Helles Licht wirkt als Falle für Nachtfalter, Vergrämungseffekt auf Fledermäuse)

Es wird empfohlen, eine biologische Baubegleitung einzurichten. Es sind bei der Planung und Umsetzung biologisch orientierte flexible Entscheidungen notwendig, z.B. wie die Kleingewässer und sonstigen Grünflächen am besten gestaltet werden und welche von möglichen baulichen Varianten unter dem Aspekt des Artenschutzes zielführend ist.

5.5 Denkmale

Die Fläche der 19. Änderung des F-Planes befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. **Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.**

Bei einer Begehung des Flurstücks 42/7 ist eine Streuung von stein- u./o. bronzezeitlichen Flintartefakten festgestellt wurden. Auf diesem Flurstück ist vor Beginn von Bohreingriffen eine archäologische Voruntersuchung notwendig. Die Güte und Ausdehnung der Fundstelle ist zu klären. Dieser Bereich wäre dann im Zuge einer archäologischen Hauptuntersuchung vor Baubeginn auszugraben. Finden sich keine oder nur unwesentliche Spuren eines archäologischen Fundplatzes, ist das Areal unverzüglich für den Bau freizugeben.

Es bestehen laut des Archäologischen Landesamtes zureichende Anhaltspunkte dafür, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, somit sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeit-intensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

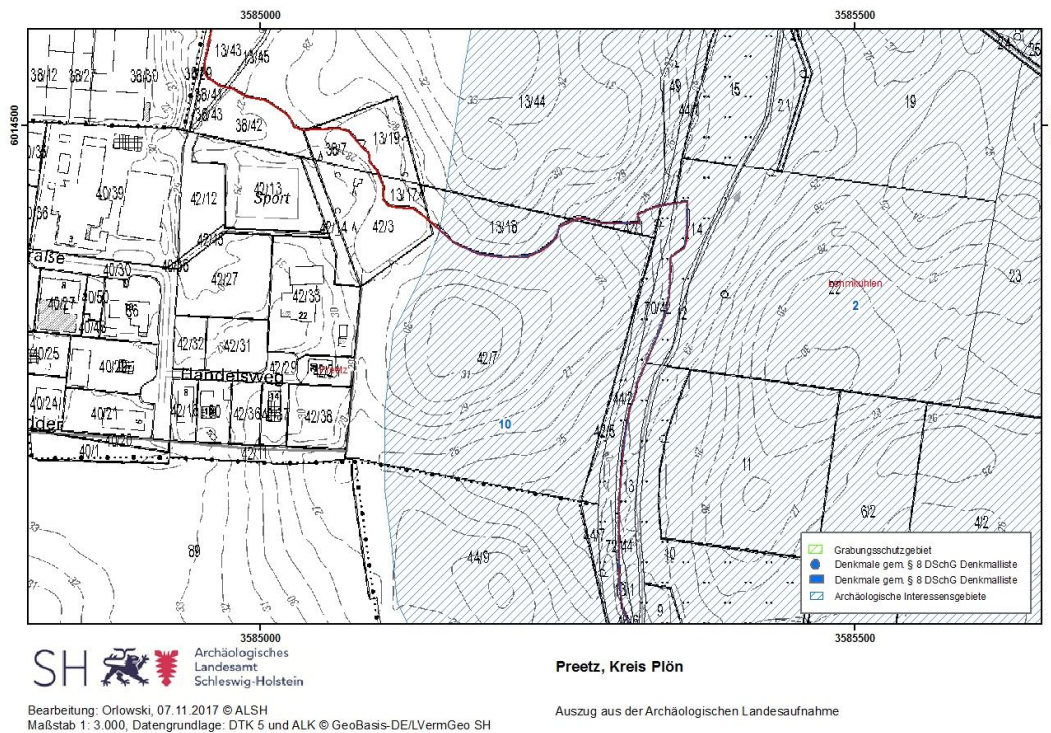


Abbildung 11 - Archäologisches Interessengebiet

5.6 Schallschutz (wird im weiteren Verfahren ergänzt)

6. Beschluss der Begründung

Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat die Begründung am gebilligt.

Preetz, den

Bürgermeister

Umweltbericht

zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Preetz

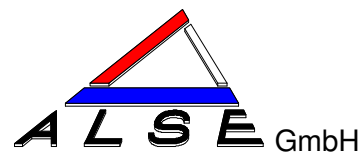
Auftraggeber

Stadt Preetz
Bahnhofstraße 24
24211 Preetz

Bearbeiter

Dr.-Ing. F. Liedl
M.Sc. Nanette Kober

Aufgestellt: 28.11.2017
Geändert:



Geschäftsführer

Dr.-Ing. Florian Liedl
Landschaftsarchitekt BBN

Dorfplatz 3
24238 Selent
Tel.: 0 43 84 / 59 74 - 0
Fax: 0 43 84 / 59 74 - 17

Stand: 19.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Zielsetzung	4
1.2 Lage im Raum	4
2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	5
2.1 Fachgesetze und Vorgaben	5
2.2 Fachpläne	5
2.3 weitere planungsrechtliche Vorgaben	8
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	9
3.1 Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	9
3.2.1 Schutzgut Boden und Relief	9
3.2.2 Schutzgut Fläche	10
3.2.3 Schutzgut Wasser	10
3.2.4 Schutzgut Klima	10
3.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz	10
3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild	15
3.2.7 Schutzgut Mensch	15
3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
3.2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben	16
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	17
4.1 Prognose bei Durchführung der Planung	17
4.1.1 Schutzgut Boden und Relief	17
4.1.2 Schutzgut Fläche	17
4.1.3 Schutzgut Wasser	17
4.1.4 Schutzgut Klima	17
4.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz	17
4.1.6 Schutzgut Landschaftsbild	17
4.1.7 Schutzgut Mensch	18
4.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	18
4.1.9 Wechselwirkungen	18
4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
4.2.1 Schutzgut Boden und Relief	18
4.2.2 Schutzgut Fläche	18
4.2.3 Schutzgut Wasserhaushalt	18
4.2.4 Schutzgut Klima	18
4.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz	18
4.2.6 Schutzgut Landschaftsbild	19

4.2.7 Schutzgut Mensch	19
4.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
4.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	19
5. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	19
5.1 Schutzgut Boden und Relief	19
5.2 Schutzgut Fläche	19
5.3 Schutzgut Wasser.....	19
5.4 Schutzgut Klima.....	19
5.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz	19
5.6 Schutzgut Landschaftsbild	20
5.7 Schutzgut Mensch	20
5.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	20
5.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele für den B-Plan	20
6.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes	20
6.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Plangebietes.....	20
7. Umweltüberwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	20
7.1 Schutzgut Boden und Relief	21
7.2 Schutzgut Fläche	21
7.3 Schutzgut Wasser.....	21
7.4 Schutzgut Klima.....	21
7.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz	21
7.6 Schutzgut Landschaftsbild	21
7.7 Schutzgut Mensch	21
7.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	21
7.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
9. Stellenwert des Umweltberichtes im Rahmen der städtischen Abwägung	22
10. Kompensationsermittlung	22
Literaturverzeichnis	23

1. Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Das durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet am Nordostrand der Stadt Preetz hat eine Größe von ca. 2,32 ha. Das Plangebiet ist im geltenden F-Plan der Stadt Preetz (2006) als „Fläche für die Landwirtschaft (potentielle Ausgleichsfläche)“ dargestellt und soll nun als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Der Anlass hierfür ist die Lage des Plangebietes im Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 97 A der Stadt Preetz, welcher eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Wakendorf in südöstlicher Richtung zum Inhalt hat. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans schafft somit die Voraussetzung für die Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet auf einem bereits anteilig im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiet“ ausgewiesenen Acker.

1.2 Lage im Raum

Das hier relevante Plangebiet befindet sich nordöstlich des Zentrums der Stadt Preetz, östlich des Ortsteils Wakendorf und östlich / südöstlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes Wakendorf. Im Norden, Osten und Süden des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an ein Regenrückhaltebecken (nachfolgend als RRB bezeichnet) an. Südwestlich des Plangebietes befindet sich die Bundesstraße B76, welche u.a die Straßenverbindung an den überörtlichen Verkehr, beispielsweise zur Landeshauptstadt Kiel (ca, 18,5 km Entfernung) und zur Hansestadt Lübeck (ca. 68 km Entfernung), sicherstellt.

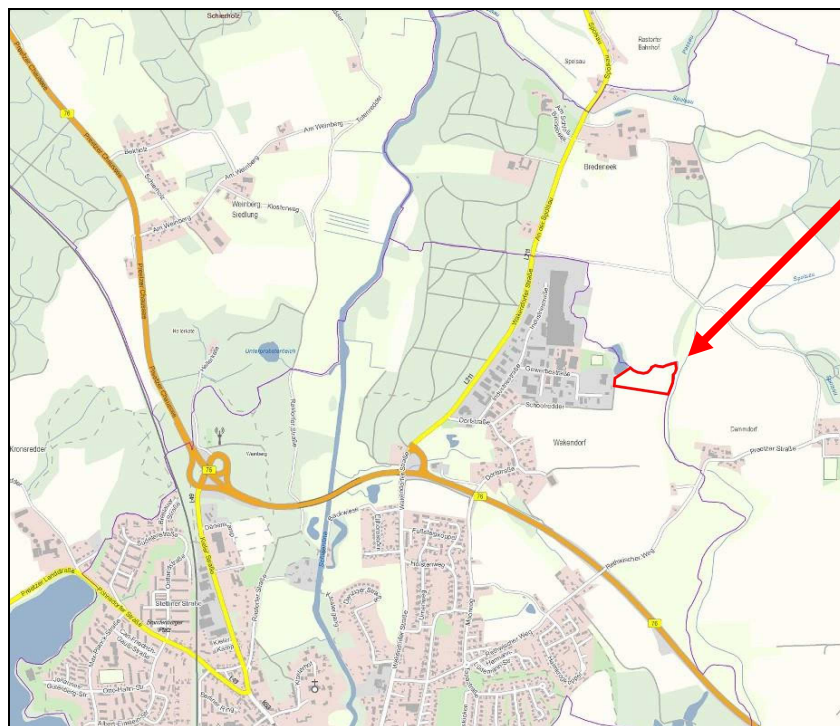


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Digitaler Atlas Nord, GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG (01.12.2017)).

2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze und Vorgaben

Für die Aufstellung von Bauleitplänen ergibt sich gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Umweltbericht bildet vorliegend in der Genauigkeit zur Ebene der F-Planung gem. § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil und Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

2.2 Fachpläne

Landesentwicklungsplan (2010)

1. Lage teilweise innerhalb des Ordnungsraumes (Ziffer 1.3)
2. Lage innerhalb der Stadtgrenze des Unterzentrums Preetz (Ziffer 2.2.3)
3. Lage im 10km-Umkreis um den Zentralbereich eines Oberzentrums in Bezug zur Stadt Kiel (Ziffer 2.2.5)
4. Lage außerhalb des äußeren Siedlungsachsenschwerpunktes der Stadt Preetz (Ziffer 3.5.2)

Regionalplan Planungsraum III (2000)

1. Lage teilweise im Abgrenzungsbereich der Siedlungsachse (Kiel-Ostufer – Kiel- Elmshagen – Klausdorf – Raisdorf – Preetz (mit Schellhorn)) (Ziffer 6.3)

Landschaftsprogramm (1999)

1. Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2000)

Keine Vorgaben und Ziele für das Plangebiet

Biotopverbundplanung (LLUR 2017)

Ein Schwerpunktbereich des regionalen Biotopverbundsystems verläuft ca. 500 m westlich des Plangebiets und ca. 1000 m nordöstlich eine Nebenverbundsachse. Das Plangebiet selbst liegt jedoch nicht im regionalen Biotopverbundsystem.

Naturräumliche Gliederung (UmweltPlan 2016, MELUR (heute MELUND) 2017)

Lage innerhalb der Einheit 702a *Ostholsteinisches Hügel- und Seenland (NW)*, Untereinheit 70202 *Moränengebiet der Oberen Eider*

Europäische Schutzgebiete (LLUR 2017)

Das Plangebiet liegt außerhalb von europäischen Schutzgebieten i.S. von Natura 2000

(FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet). Im räumlichen Umfeld, westlich des Plangebietes, befindet sich in einer Entfernung von ca. 1000 m das FFH Gebiet *Untere Schwentine*.

Landschaftsplan der Stadt (2003)

Als Fachplan verfügt die Gemeinde über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2003 (anteili-ger Verf. ALSE /Dr. Liedl), der in den Darstellungen dem geltenden Flächennutzungsplan entspricht. In der Bestandsaufnahme für den Landschaftsplan aus dem Jahr 2003 wurde seinerzeit das Plangebiet als Ackerfläche ausgewiesen (Abbildung 2, gelbe Einfärbung). Diese wurde damals anteilig von Grünland im Osten (hellgrüne Einfärbung), einem Acker im Süden (gelbe Einfärbung), einer Siedlungsfläche in neuen Baugebieten im Westen (rosafarbene Einfärbung mit roten Diagonalen), einer Baumreihe im Nordwesten (dunkelgrüne Punkte) sowie der Stadtgrenze zu der Gemeinde Lehmkuhlen im Norden begrenzt.

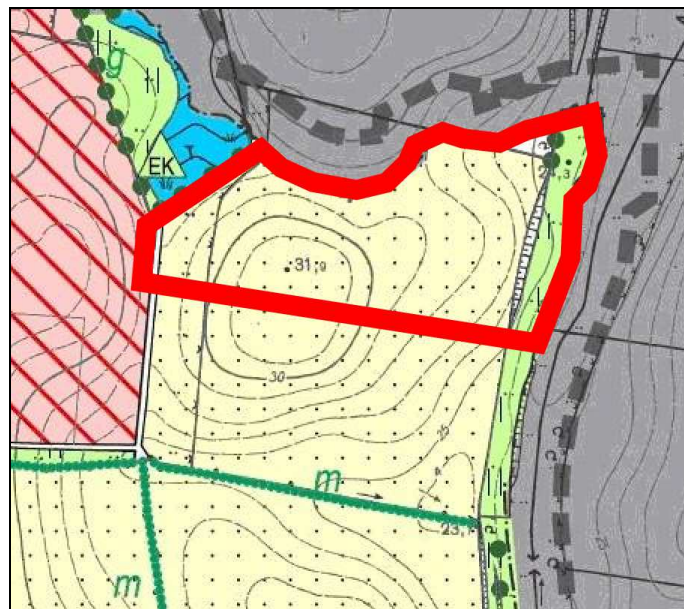


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Preetz, Karte: Biotoptypen und Fauna (2003).

In der Entwicklungskarte (Planungskarte) wurde das Plangebiet als Freiflächenkonzept *südlich / östlich Wakendorf* dargestellt (grün schraffiert).



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Preetz, Karte: Entwicklung (2003).

In der Konfliktkarte des Landschaftsplanes sind keine Nutzungskonflikte und Defizite im Plangebiet dargestellt.

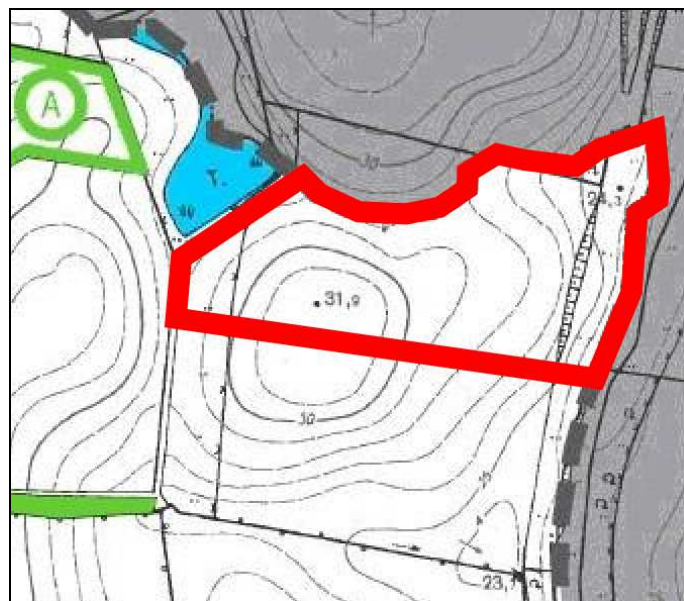


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Preetz, Karte: Rechtliche Bindungen (2003).

Abweichung zum Landschaftsplan

Nach §10(5) BNatSchG sind Abweichungen zum gültigen Landschaftsplan zu begründen. Der vorliegende Landschaftsplan aus dem Jahr 2003 zeigt in seiner Bestandskarte die Kernflächen des Plangebietes als Ackerland. In der Planungskarte wurden diese Flächen als „Freiflächenkonzept südlich / östlich Wakendorf“ dargestellt.

Insofern besteht hier jetzt durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans, welcher die Umwandlung der Ackerflächen in ein Gewerbegebiet vorsieht, eine Abweichung zur bisherigen Aussage des Landschaftsplanes.

Das Landschaftsbild gliedernde Strukturen, wie prägnante Einzelbäume im Nordosten, Ge-

hölze im Nordwesten und Grünlandflächen im Osten und Westen bleiben erhalten. Die flächige Ausbildung von Gewerbestrukturen wird zumindest durch einen Grünsaum eingefasst. Nach Westen zum bereits bestehenden Gewerbegebiet hin bildet ein Ruderalstreifen mit integriertem Fußweg eine nutzbare Wegeverbindung. Ein hoch aufgewachsener Gehölzsaum verhindert im Nordwesten den Blick in das Plangebiet und schirmt den für Naherholung genutzten Bereich mit dem RRB vom künftigen Gewerbegebiet ab. Im Norden sowie Osten umgeben Grünlandflächen mit anschließenden Ackerflächen das Plangebiet und bilden eine Eingrünung.

Aus den genannten Gründen erscheint eine Abweichung von Landschaftsplan als fachlich begründet.

2.3 weitere planungsrechtliche Vorgaben

Kompensationsflächen (LLUR 2017)

Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Teilbereich einer insgesamt 2686 m² großen Kompensationsfläche. Der anteilige Flächenanteil im Plangebiet beträgt ca. 140 m².

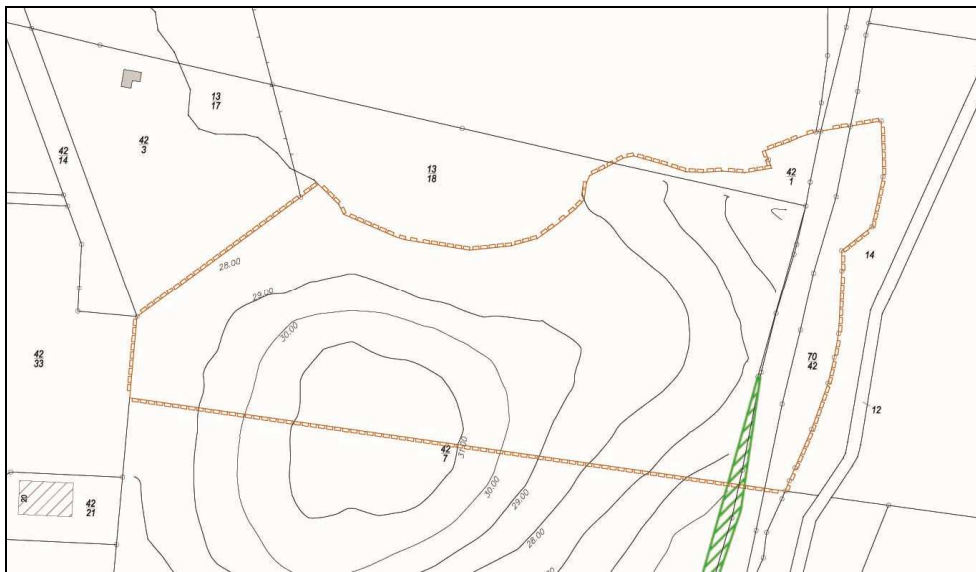


Abbildung 5: Anteilige Lage der Kompensationsfläche (grün) im Plangebiet (Eindeutige Gebietsnummer: 570043145, Aktenzeichen der Genehmigung- bzw. Naturschutzbehörde: 2/034/0001) (LLUR 2017 2017).

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Überblick

Das Plangebiet befindet sich direkt im Grenzbereich zwischen städtischer Bebauung und dem ländlichen, agrarisch geprägten Raum. Eine bauliche Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes verschiebt diese Grenze. Neben der Nutzung als Ackerfläche bestehen keine weiteren Vorbelastungen für das Plangebiet selbst.

Funktionszusammenhänge

Wichtig hinsichtlich der Biotopverbundfunktion ist lediglich der dem RRB vorgelagerte nordöstliche Gehölzsaum mit dem Grünlandstreifen.

Besiedlung

Das Plangebiet grenzt nach Westen an das bestehende *Gewerbegebiet Wakendorf*. Die Siedlung Wakendorf befindet sich in ca. 650 m Luftlinie südwestlich des Plangebietes.

3.1 Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Bei der Bewertung wird unterschieden zwischen „allgemeiner Bedeutung“ und „besonderer Bedeutung“ für den Naturhaushalt.

3.2.1 Schutzgut Boden und Relief

Die Reliefstruktur im Plangebiet ist wellig-kupiert. Am Südrand des Plangebietes befindet sich ein Teil einer Geländekuppe, welche bei 31 m ü.NN liegt und ein Gefälle in Richtung Osten aufweist. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft zudem ca. 1 m über dem Geländeniveau ein aufgeschütteter alter Bahndamm.

Bodentypologisch besteht der Boden aus einer *Pseudogley-Parabraunerde* (LLUR 2017), die aus einer oberflächennahen Schicht Geschiebemergel und darunter gelagertem Geschiebelehm besteht (LLUR 2012). Die Bodenart im Plangebiet ist laut Reichsbodenschätzung sandiger Lehm. Ein Bodengutachten mit genauen Profilen besteht gegenwärtig nicht.

Altlasten oder Altablagerungen sind für den Geltungsbereich nicht vorhanden (Landschaftsplan Stadt Preetz 2003).

Bewertung

Die Böden des Plangebietes sind durch Ackernutzung anthropogen geprägt und haben eine *allgemeine Bedeutung* für den Naturschutz. Es bestehen keine Hinweise auf seltene Bodenarten. Der *alte Bahndamm* stellt eine anthropogene Überformung des Reliefs dar und ist von *allgemeiner Bedeutung*.

3.2.2 Schutzgut Fläche

Bei der vorliegenden, zu bebauenden, Fläche handelt es sich um Ackerland. Es sollen insgesamt ca. 1,79 ha durch Gewerbe- und Verkehrsflächen voll- und teilversiegelt werden.

Bewertung

Dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann durch das Maß der baulichen Nutzung nur bedingt entsprochen werden, da eine Bodenversiegelung in Gewerbegebieten im Regelfall 80 -90% beträgt.

3.2.3 Schutzgut Wasser

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwassergewinnungsgebiet. Es weist tiefe Grundwasserkörper mit einem Grundwasserstand größer als 5 m u.GOF (unter Geländeoberfläche) auf. Die Grundwassermessstelle befindet sich außerhalb des Plangebietes in einer Entfernung von ungefähr 400 m in Richtung Nordwest (LLUR 2017).

Das Plangebiet mit seiner mittig gelegenen Geländekuppe entwässert in Richtung Nordwest bis Nordost. Offene, freie Gewässer bestehen im Plangebiet selbst nicht. Im näheren Umfeld befinden sich allerdings ein RRB im Nordwesten sowie *der Lange Teichgraben* im Osten.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine *allgemeine Bedeutung* für den Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz.

3.2.4 Schutzgut Klima

Besonders die großen Acker- und Grünlandflächen haben einen Einfluss auf das Lokalklima. Sie unterliegen einer ausgesprochenen Wind- und Sonnenexposition, die im Bereich der hoch aufgewachsenen Gehölzreihen abgeschwächt wird. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest. Die großen Einzelbäume haben durch ihre Kronendurchmesser eine entsprechende Schattenwirkung.

Bewertung

Das Gebiet liegt lokalklimatisch bzw. hinsichtlich menschlicher Aufenthaltsqualität überwiegend günstig, obwohl es durch seine vorkommende Strukturarmut windexponiert ist. Das Klima ist somit von *allgemeiner Bedeutung*.

3.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Im Plangebiet wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung (2 Begehungen: 04.07.2017, 14.07.2017,) im Maßstab 1:7.500 durchgeführt. Geschützte Biotope wurden nicht im Plangebiet festgestellt. Alle erfassten Biotoptypen sind in Form einer Auszugsliste aus der *Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein* (LLUR 2016) in Tabelle 1 aufgeführt sowie der Abbildung 6 zu entnehmen. Ergänzend hierzu wurde durch das Biologenbüro

GGV (2015) O. Grell ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt.

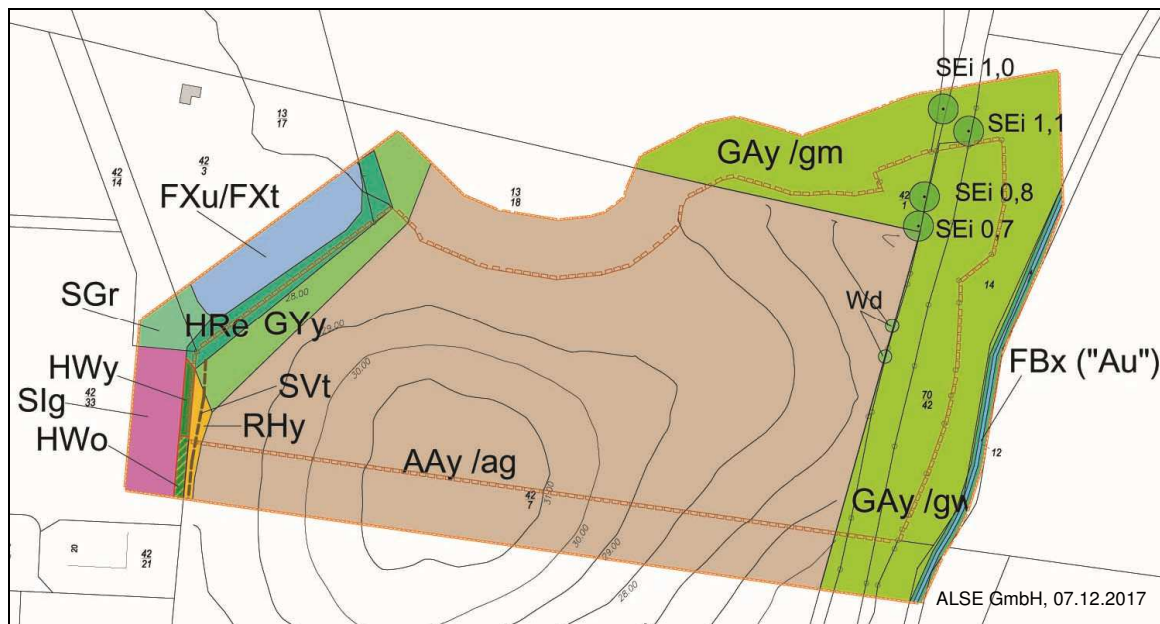


Abbildung 6: Bestandskarte des Plangebietes mit um 20 m erweiterter Kartiergrenze (innere organische Linie = Geltungsbereich, äußere orange Linie = Kartierungsbereich; Biototypen: SVt = Teilversiegelter Weg, SGr = , Slg = Gewerbegebiet, AAy/ag = Intensivacker/Getreide, GAY /gw/gm= Artenarmes Wirtschaftsgrünland/beweidet/gemäht, GYy = Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, RHy = Sonstige Ruderalfläche, HRe = Gehölzsaum an Gewässern, HWo = Knickwall ohne Gehölze, HWy = Typischer Knick, FBx = Naturferner Bach mit Randbewuchs, FXu/FXt = Technisches Gewässer, naturfern / Fischteich, SVt = teilversiegelter Weg, SEi „Zahl“= Stiel-Eiche *Quercus robur* „Stammdurchmesser“, Wd = Weißdorn *Crataegus spec.*

Der durch die Planung betroffene Kernbereich des Plangebietes weist als landwirtschaftliche Nutzfläche kaum biologische Vielfalt auf und bietet nur wenigen Tierarten Lebensraum. An Biototypen im Geltungsbereich untergliedern sich Ackerbiotope für den Kernbereich, Grünlandbiotope im Osten, Norden und Nordwesten, Gehölzanordnungen im Nordwesten sowie Ruderalvegetation im Westen (vgl. Bestandskarte, Abbildung 6).

3.2.5.1 Biotypen und Flora

Zur Flora wurde bereits ein faunistisch / floristischer Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt (GGV 2015). Besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzen wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

In Tabelle 1 sind die kartierten Biotypen in Form einer Auszugsliste aus der Standardliste der Biotypen in Schleswig-Holstein (aktualisiert LANU 2016) aufgeführt. Im Geltungsbereich sind 7 verschiedene Biotypen vertreten, von denen keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützt sind. Lediglich Einzelbäume ab einem Stammdurchmesser von 60 cm sind als orts- und landschaftsbildprägende Bäume geschützt.

Tabelle 1: Biotoptypenliste (vgl. Bestandskarte, Abbildung 6).

Bezeichnung des Biotoptyps	Code	§
Gehölze außerhalb von Wäldern	H	
Einzelgehölze und Gehölzgruppen	HE	
Sonstiges heimisches Laubgehölz	HEy	-
Baumreihen	HR	
Gehölzsaum an Gewässern	HRe	-
Grünland	G	
Artenarmes Wirtschaftsgrünland	GA	
Artenarmes Wirtschaftsgrünland / beweidet	GAy / gw	-
Artenarmes Wirtschaftsgrünland / gemäht	GAy / gm	-
Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland	GY	
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	-
Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen	A	
Äcker	AA	
Intensivacker / Getreide	AAy / ag	-
Ruderal- und Pioniervegetation	R	
Ruderales Gras- und Staudenfluren	RH	
Sonstige Ruderalfläche	RHy	-
Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen	S	
Verkehrsflächen	SV	
Teilversiegelte Verkehrsfläche	SVt	-
§ = Schutzstatus gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Landesnaturschutzgesetz		

Im Nordosten des Plangebietes und angrenzend stehen ausgeprägte **landschaftsbestimmende Bäume** (Stiel-Eichen) mit einem Stammdurchmesser < 60cm.

Ein **Gehölzsaum** (HRe) erstreckt sich am nordwestlichen Rand des Plangebietes und grenzt an das RRB an, welches sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches befindet.

Bewertung

Insgesamt werden die Gehölzbiotope im Plangebiet als *mittelwertig* und nur vereinzelt (alte Stiel-Eichen) als *höherwertig* eingestuft. Geschützt sind die landschaftsbestimmenden Bäume. Sie sind somit von *besonderer Bedeutung*.

Am Nordwestrand befindet sich – vorgelagert dem Gehölzsaum - ein *mäßig artenreiches* Wirtschafts**grünland** (GYy). Die Vegetation besteht unter anderem aus *gewöhnlichem Knäuelgras*, *Gänsefingerkraut*, *Wiesen-Lieschgras*, *Wiesen-Sauerampfer*, *Brennnesseln*, *Kammgras*, *Gewöhnlichem Glatthafer* und *Spitzwegerich*. Durch die Nähe zum RRB treten vereinzelt auch Feuchtezeiger wie die *Flutter-Binse* auf. Im Verlauf nach Südwesten mischen

sich immer mehr Ruderalarten, wie die *Acker-Kratzdistel* in die Fläche ein, die dann schließlich in eine Ruderalfläche übergeht.

Weitere Grünlandflächen sind dem Typ *Artenarmes Wirtschaftsgrünland* (GAy) zuzuordnen und befinden sich im Norden und Osten des Plangebietes. Die Fläche im Osten wird durch Pferde beweidet, während die Fläche im Norden gemäht wurde und auch nicht eingezäunt war.

Bewertung

Das Grünland wird insgesamt als *mittel-* bis *geringwertig* eingestuft und ist damit von *allgemeiner Bedeutung*. Wertgebend sind u.a. die Flächengröße, die Lage, die biotopspezifische Arten- und Strukturvielfalt sowie das Vorkommen gefährdeter oder zurückgehender Arten.

Acker (AAy) nimmt den überwiegenden und für die Planung vorgesehenen Flächenanteil des Plangebietes ein. Die Flächen werden intensiv genutzt und sind dementsprechend arm an Begleitvegetation. Der Boden ist überwiegend lehmig und frisch bzw. staufeucht.

Bewertung

Die intensiv genutzten Äcker sind hinsichtlich Naturschutzwertigkeit in der Regel nur geringwertig, d.h. von *allgemeiner Bedeutung*.

Eine **Ruderales Gras- und Staudenflur** (RHy) verläuft am westlichen Rand des Plangrundstücks um einen Fußweg herum und grenzt im Osten an einen Acker.

Bewertung

Die Ruderalfläche ist aufgrund ihrer Flächengröße, der Lage, der biotopspezifische Arten- und Strukturvielfalt als *gering-* bis *mittelwertig* einzustufen und somit von *allgemeiner Bedeutung*.

Biotoptypen in Zusammenhang mit baulichen Anlagen befinden sich als teilversiegelte Verkehrsfläche (Fußweg) (SVt), welche stark durch die umgebende Ruderalvegetation eingewachsen ist, im Westen des Plangebietes.

Bewertung

Dieser im Zusammenhang mit baulichen Anlagen stehender Biotoptyp wird aufgrund seiner geringen Naturnähe und Arten- und Strukturvielfalt als *geringwertig* eingestuft und ist von *allgemeiner Bedeutung*.

3.2.5.2 Fauna

Im Zuge des B-Plans Nr. 97 A Preetz (Erweiterung des Gewerbegebietes Wakendorf) wurde durch das Biologenbüro GGV bereits ein faunistisch / floristischer Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt (GGV 2015). Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 97 A deckt den gesamten Bereich des Plangebietes ab. Eine räumliche Zuordnung der Daten ist allerdings nicht möglich. Dennoch werden diese Daten aufgrund der räumlichen Nähe und der Verfügbarkeit der nachfolgenden Bewertung zugrunde gelegt. Hinsichtlich möglicher Vorkommen geschützter Tierarten kann gegenwärtig aufgrund der entsprechenden Habitatstrukturen und vorliegender Hinweise und Beobachtungen auf folgende Vorkommen geschlossen werden:

3.2.5.2.1 Streng geschützte Tierarten

Im Plangebiet wurden fünf **Fledermausarten** (*Großer Abendsegler*, *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Wasserfledermaus*) nachgewiesen. Es konnte kein Nachweis für die Nutzung von Quartieren innerhalb des Plangebietes erfolgen. Jedoch ist davon auszugehen, dass einzelne Bäumen als Tagesverstecke dienen könnten. Der Nutzungszeitraum für diese ist von Mai bis August angesetzt (LBV 2011). Das Plangebiet hat für Fledermäuse vielmehr eine Funktion als Nahrungshabitat. Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) streng geschützt.

Als streng geschützte **Vogelarten** wurden im Plangebiet der *Mäusebussard* und *Turmfalke* als Nahrungsgast festgestellt.

Es wurden keine streng geschützten **Amphibienarten** nachgewiesen. Hinsichtlich **Reptilien** sind ebenfalls keine Vorkommen von streng geschützten Arten zu anzunehmen.

3.2.5.2.2 Besonders geschützte Tierarten

Die das Plangebiet in weiten Teilen umgebenden Knicks, Hecken, Baumreihen und Großbäume bieten in Kombination mit den Gewässerbiotopen einer Vielzahl an **Vogelarten** Lebensraum, darunter: *Graureiher*, *Graugans*, *Lachmöwe*, *Silbermöwe*, *Ringeltaube*, *Kuckuck*, *Feldlerche*, *Rauchschwalbe*, *Baumpieper*, *Zaunkönig*, *Gartenrotschwanz*, *Dorngrasmücke*, *Zilpzalp*, *Fitis*, *Saatkrähe*, *Feldsperling* oder *Grauammer*. Alle Arten sind als europäische Vogelarten gemäß BNatSchG besonders geschützt. Die Mehrzahl dieser sind verbreitetere und häufigere Brutvögel der Gehölz- und Gehölzränder sowie der Knicks und Offenlandflächen. Die *Feldlerche* hingegen gehört zu den selteneren Arten. Ein Brutplatzvorkommen besteht in geringer Distanz zum Plangebiet (südlich des Plangebietes), sodass das Habitat durchaus in den Geltungsbereich hineinreicht.

Amphibienarten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Anhand eigener Beobachtungen konnte außerdem in der am Westrand verlaufenden Ruderalfläche die *Ringelnatter* als **Reptil** im Plangebiet nachgewiesen werden, die ebenfalls *besonders geschützt* ist.

Bewertung

Eine Anzahl an Tierarten, darunter auch streng und besonders geschützter Arten, die sich im Plangebiet aufhalten sind nachgewiesen worden.

In Folge der Umsetzung des Flächennutzungsplans können in Einzelfällen Beeinträchtigun-

gen für bestimmte Arten entstehen. Die derzeitige Ackerfläche beispielsweise wird für bestimmte an diesen Biotoptyp angepasste Tierartenvorkommen entwertet, was insbesondere Tierartenvorkommen betrifft, die hier ihre Jagdreviere haben.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist gegenwärtig von außerhalb lediglich aus Westen von dem teilversiegeltem Fußweg, welcher zum RRB führt, aus zu erleben. Von dort eröffnet sich der Blick in Richtung Osten über die Ackerfläche hin zu den Pferdeweiden und den Gehölzformationen sowie Einzelbäumen außerhalb des Plangebietes. Zentral der Ackerfläche befindet sich ein großer Hügel wodurch nur noch den oberen Teil der Baumkronen, der sich im Nordosten befindlichen Eichen erahnen lässt.

Bewertung

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt. Die Landschaft ist wellig und größere Altbäume fungieren als Augenfänger. Für Naherholungssuchende bzw. Spaziergänger aus der näheren Umgebung ist das Landschaftsbild von *allgemeiner Bedeutung*.

3.2.7 Schutzgut Mensch

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Südwestlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 650 m Luftlinie befindet sich die Siedlung Wakendorf, welche im Kern noch einen sehr dörflichen Charakter hat und bis 1931 eine eigenständige Gemeinde war.

Erholungsfunktion

In Ermangelung von Wegeverbindungen ist das Plangebiet selbst als Ackerfläche kaum von Erholungsbedeutung. Die einzige Wegeverbindung stellt der am Westrand verlaufende Fußweg zum RRB dar. Dieser scheint selten genutzt zu werden, der Zugang zum RRB erfolgt vielmehr aus dem bereits bestehenden Gewebegebiet heraus.

Immissionen

In der Umgebung des Plangebiets bestehen folgende Emittenten:

1. Straßenverkehr auf der Bundesstraße B 76 und der Wakendorfer Str. (vor allem Lärmimmissionen)
2. Landwirtschaftliche Nutzung (Geruchsmissionen + stoffliche Austräge)
3. Betriebsgeräusche aus dem nördlichen Gewerbegebiet (Lärmimmission)

Bewertung

Das Plangebiet ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nahezu das gesamte Plangebiet – mit Ausnahme eines kleinen Bereichs im Nordwesten / Westen - befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, sodass sich dort unter Umständen archäologische Denkmale befinden können. Andere unter Denkmalschutz stehende Gebäude oder Freianlagen befinden sich nicht im Plangebiet.

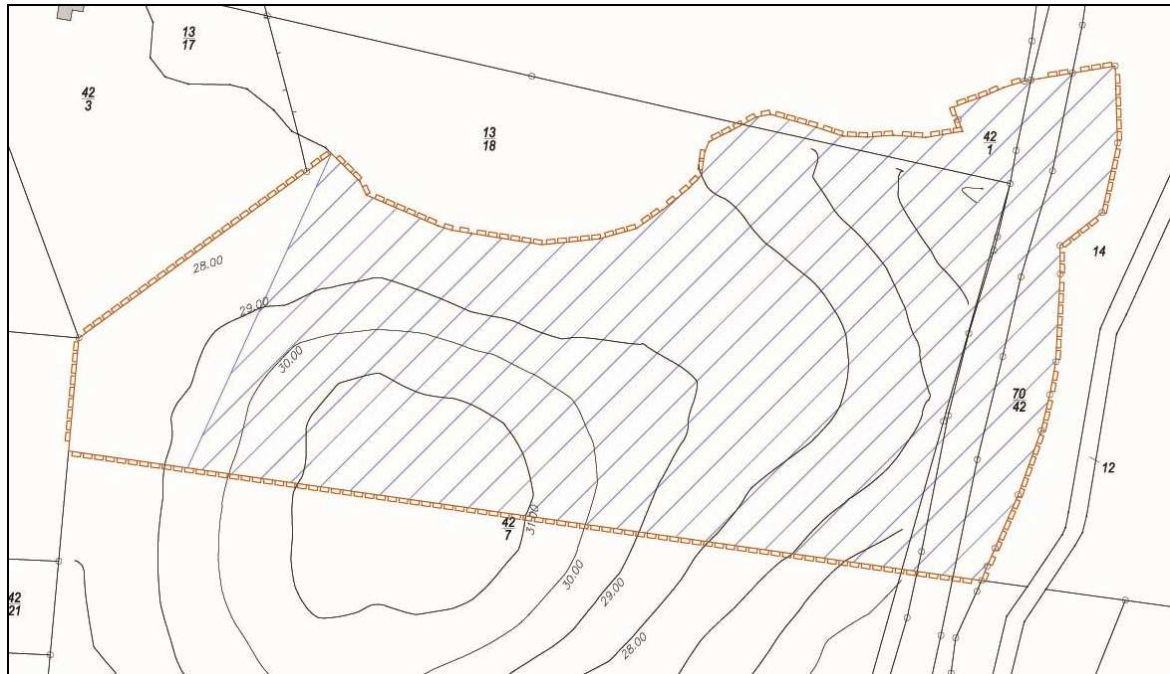


Abbildung 7: Lage des archäologischen Interessensgebiets im Geltungsbereich (nachrichtliche Übernahme).

Bewertung

Aufgrund der Lage in einem archäologischen Interessensgebiet können sich unter Umständen Kulturdenkmale im Erdreich befinden. Erdarbeiten bedürfen deshalb der vorherigen Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

3.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

keine besonderen Wechselwirkungen

3.2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Die Nutzungsänderung als Gewerbegebiet bedingt eine erhebliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch. In Folge der Flächenversiegelungen durch Gebäude und Straßen wird der insbesondere bei Starkregenverhältnissen anfallende Umfang an zu bewältigendem Oberflächenwasser deutlich verstärkt.

Durch die Überplanung der Acker- und Grünlandbiotope entfallen Jagdreviere für an diese Flächen angepasste Tierarten.

Da der jetzige Fußweg am Westrand nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleibt, entfällt keine Erholungsstruktur.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In der Prognose der Umweltauswirkungen wird zwischen einer Zukunft mit einer Realisierung und einer Zukunft ohne Realisierung des Vorhabens unterschieden.

4.1 Prognose bei Durchführung der Planung

4.1.1 Schutzgut Boden und Relief

Durch den Bau der Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen werden gerade bei Gewerbegebieten hohe Anteile des Bodens voll- oder teilversiegelt. In den betreffenden Flächenanteilen wird das Bodenleben beseitigt und der Wasserhaushalt nachteilig verändert. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung entfällt allerdings die Anreicherung des Bodens durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

4.1.2 Schutzgut Fläche

Versiegelung von 1,79 ha Ackerland.

4.1.3 Schutzgut Wasser

Durch reduzierte Versickerungsfähigkeit wird anfallendes Regenwasser geordnet erfasst und in anzulegende Retentionsbereiche geleitet. Diese werden außerhalb des Plangebietes im Geltungsbereich des B-Plan 97 A errichtet. Zusätzlich ist der Bau eines RRBs im Plangebiet selbst vorgesehen.

4.1.4 Schutzgut Klima

Durch die Bebauung wird sich das Lokalklima in wärmere, windgeschützte Bereiche sowie schattigere Bereiche rückwärtig von Bebauung oder Gehölzbestand differenzieren.

4.1.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Die Umwandlung der bisherigen Landwirtschaftsfläche in ein Gewerbegebiet bedeutet für Greifvögel und andere, an offene Agrarflächen angepasste Arten eine Einschränkung der Jagdreviere, ebenso für Fledermäuse.

In Folge neu angelegter Grünelemente kommt es auf Teilflächen zu einer Zunahme von Strukturen, welche sich positiv auf die Artenzusammensetzung und Artenzahl auswirken können. Generell sind intensive Gewerbegebiete aber nicht förderlich für die Biodiversität.

4.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Grundsätzlich erfolgt eine Veränderung einer bisher als Offenland bewerteten Fläche in eine Gewerbefläche. Der Wandel von Ackerfläche zu Gewerbefläche bedeutet - vom Fußweg im Westen aus - eine beträchtliche Veränderung für das Landschaftsbild. Statt einer Agrarlandschaft sind nun Gewerbebauten zu sehen.

4.1.7 Schutzgut Mensch

Die Umwandlung der bisherigen Ackerfläche in Gewerbeflächen beansprucht die freie Landschaft. Die nur eingeschränkt vorhandene Erholungsfunktion wird vermindert. Wobei das geplante Gewerbegebiet neben Lärm, Licht und einem verändertem Landschaftsbild auch neue Wegeverbindungen in die Siedlungsumgebung, die für Naherholung genutzt werden können, bringt.

4.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

keine besonderen Auswirkungen

4.1.9 Wechselwirkungen

keine besonderen Wechselwirkungen

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden und Relief

Die bekannten Umweltauswirkungen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auf den Boden bleiben bestehen.

4.2.2 Schutzgut Fläche

keine besonderen Auswirkungen hinsichtlich eines sog. Landschaftsverbrauchs.

4.2.3 Schutzgut Wasserhaushalt

Die Versickerungsfähigkeit nicht versiegelter Agrarflächen bleibt erhalten, wobei ein Eintrag von insbesondere Nährstoffen u. Agrarchemikalien aus der Agrarproduktion in wasserführende Bodenschichten gleichfalls anhält.

4.2.4 Schutzgut Klima

Es verbleibt weiterhin ein gemäßigtes wind- und sonnenexponiertes Lokalklima.

4.2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

Ein Großteil der Fläche verbleibt als relativ artenarme, landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nur daran angepassten Tierarten als Lebensraum und Jagdrevier dient z.B. Fledermäuse und Greifvögel.

Die bestehenden Vegetationsstrukturen bieten weiterhin Lebensraum für hier vorkommende Tierarten.

4.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Gesamtfläche bildet eine unbebaute Zäsur am Rand des bestehenden Gewerbegebietes. Es verbleibt weiterhin der Einblick in die Ackerfläche von dem Fußweg im Westen.

4.2.7 Schutzgut Mensch

Die Aufenthaltsqualität des Gebietes bleibt im Hinblick auf die Gesamtfläche mäßig und ist nur eingeschränkt über den Fußweg gegeben.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

keine besonderen Auswirkungen

4.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

keine besonderen Wechselwirkungen

5. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Schutzgut Boden und Relief

Begrenzung und Ausgleich der erforderlichen Flächenversiegelung durch Festsetzungen im B-Plan

5.2 Schutzgut Fläche

Anteilige Grünstrukturen im Randbereich des Plangebietes zur Reduzierung des Flächenverbrauchs

5.3 Schutzgut Wasser

Teilversiegelung der Lagerflächen; Unzulässigkeit einer Lagerung von wassergefährdenden Geräten und Stoffen

5.4 Schutzgut Klima

Erhalt des Gehölzbestandes im Nordwesten und des Grünlandbestandes, sodass nachteilige Staubentwicklung verhindert wird.

5.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop einschließlich Artenschutz

Erhalt des Gehölz-, Ruderal- und Grünlandbestandes.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Erhalt der Eingrünung.

5.7 Schutzgut Mensch

keine

5.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

keine

5.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Keine

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele für den B-Plan

Bei einem Verzicht auf die Aufstellung eines B-Plans (sogen. „0-Lösung“) würden die bestehenden Rahmenbedingungen für eine Fortführung der landwirtschaftlichen Flächennutzung andauern.

6.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes

Die Fläche könnte theoretisch für eine anderweitige bauliche Flächennutzung, wie etwa für die Entwicklung als Wohngebiet im Rahmen des gemeindlichen Bedarfs entwickelt werden. Eine andere Möglichkeit wäre die Entwicklung als Maßnahmenfläche für Natur und naturnahe Erholung, wie es eigentlich für diese Fläche vorgesehen war.

6.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Plangebietes

Weitere Gewerbeflächen können gemäß aktuellem F-Plan der Stadt Preetz südlich des Plangebietes entwickelt werden. Wobei dieser Bereich eigentlich als eine weitere Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes und des aktuell geplanten weiteren Gewerbeabschnitts vorgesehen ist. Im Zusammenhang mit einer angemessenen Ortsentwicklung wurden bereits bei der Erstellung des Landschaftsplans unterschiedliche Flächen untersucht und bewertet, ebenso später im Rahmen der Aufstellung des F-Plans.

7. Umweltüberwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Plans erfolgen können.

Der Aspekt des Monitorings wird im parallelen B-Plan-Verfahren behandelt.

7.1 Schutzgut Boden und Relief

Begrenzung übermäßiger Erdbewegungen zur Einebnung / Erschließung der Landschaft

7.2 Schutzgut Fläche

kein Monitoringbedarf

7.3 Schutzgut Wasser

Entwässerung in Richtung RRB und / oder *der Langen Teichgraben* möglich – kein Monitoringbedarf

7.4 Schutzgut Klima

kein Monitoringbedarf

7.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope einschließlich Artenschutz

kein Monitoringbedarf

7.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die dauerhafte Eingrünung von hohen Gewerbebauten ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

7.7 Schutzgut Mensch

Die Einbindung der umgebenden Grünstrukturen in die für Naherholung nutzbaren Wegeverbindungen.

7.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

kein Monitoringbedarf

7.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Funktionsfähiges Verhältnis zwischen verschiedenen Formen der Naherholung und dem Anspruch naturnaher Eingrünung ist zu überwachen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt am Nordostrand der Stadt Preetz in direkter Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Wakendorf. Derzeit wird das Plangebiet größtenteils landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünlandnutzung). Im Westen befindet sich zudem eine Ruderalfläche, auf wel-

cher ein teilversiegelter Weg nach Norden zum RRB (außerhalb des Plangebietes) führt. Die bisherige Flächennutzung des Ackerstandortes soll nun einem Gewerbegebiet weichen. Bodenversiegelung beeinträchtigt die Versicherungsfähigkeit des Bodens sowie das Bodengefüge und das Lokalklima. Die Umwandlung des Ackers bedeutet eine Verkleinerung der Jagdreviere für an diese Flächen angepasste Tierarten (z.B. Fledermäuse, Vögel).

9. Stellenwert des Umweltberichtes im Rahmen der städtischen Abwägung

Die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Vorgaben, die sich aus den unterschiedlichen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, werden eingehalten. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob sie im Rahmen der Abwägung weitergehende Umweltziele in der Planung berücksichtigt.

10. Kompensationsermittlung

Grundsätzlich werden Fragen des Eingriffs und Ausgleichs der zu entwickelnden Gewerbeflächen auf der Ebene der Bauleitplanung geregelt. Ein Ausgleich kann dann über das Ökokonto der Stadt oder über geeignete Ausgleichflächen vorgenommen werden.

Literaturverzeichnis

GGV (2015): GE Wakendorf Stadt Preetz - Kreis Plön, Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG.

LANU (2016): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein.

LBV (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LLUR (2017): Landwirtschafts- und Umweltatlas, online abrufbar unter: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, zuletzt geprüft am: 05.10.2017.

LLUR (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein: Maßstab 1: 250.000, Flintbek, abrufbar unter: https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=10&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwilhZXqgIHVAhWRDBoKHU9hDWMQFghKMAk&url=https%3A%2F%2Fwww.umweltdaten.landsh.de%2Fnuis%2Fupool%2Fgesamt%2Fgeologie%2Fguek250_gesamt.pdf&usq=AFQjCNFfKc717uPKA_t4qQgY0qbn5xDxuQ, zuletzt geprüft am 11.07.2017.

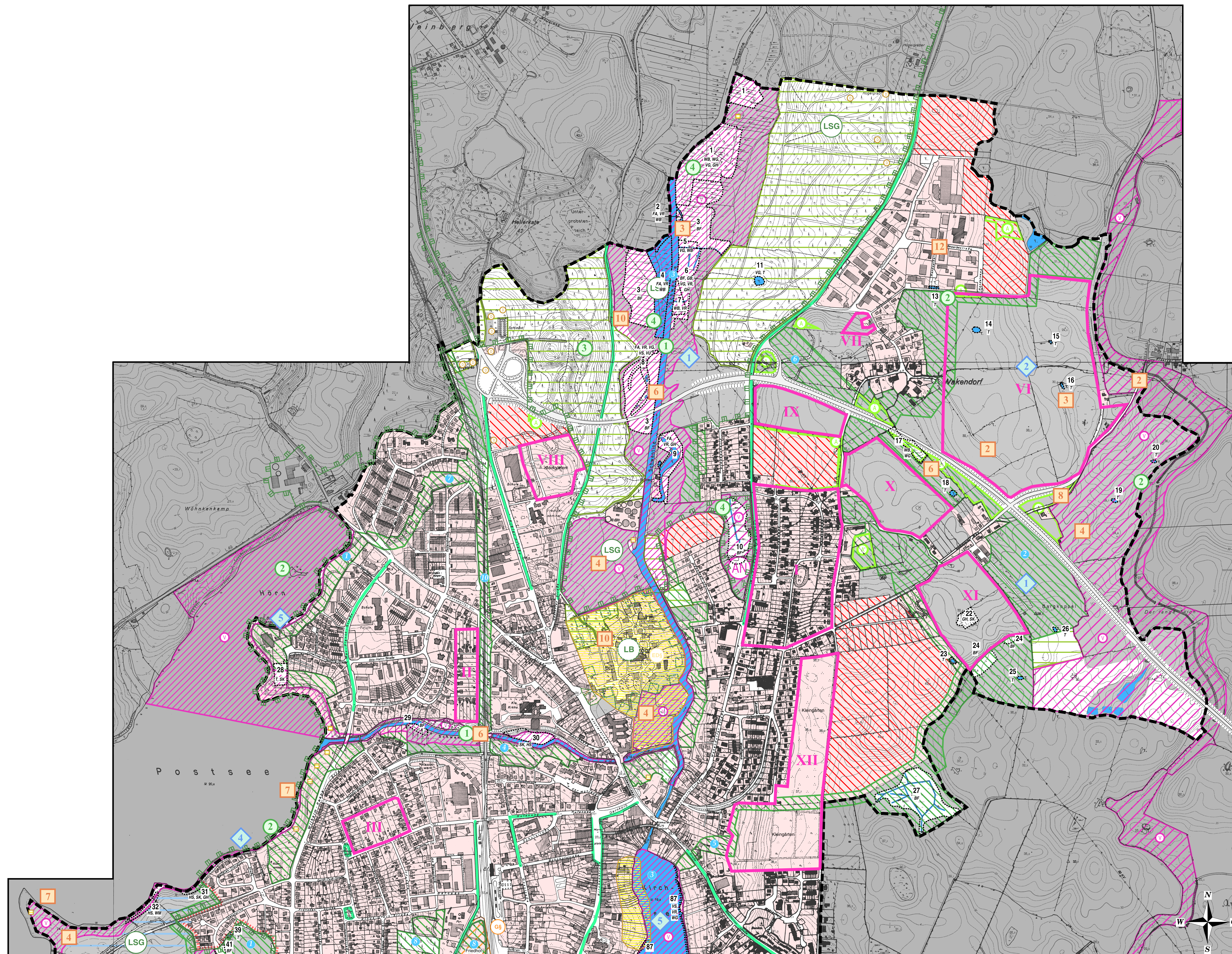
MELUR (heute MELUND) (2017): Ländlicher Raum / Ausbildung, Naturräumliche Gliederung, online abrufbar unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Agrarstatistik/ZahlenFakten/laendliRaum_Dossier.html?cms_notFirst=true&cms_docId=1836828, zuletzt eingesehen am: 05.10.2017.

UmweltPlan (2016): Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung, Abschlussbericht.

Landschaftsplan der STADT PREETZ

- Entwicklung -

(Nordblatt)



Legende / Symbolerläuterung

Symbol Erläuterung Text: Kapitel

Schutzgebiete n. Abschn. IV LNatSchG 3.5

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil (geplant)
- Geschützte Biotope n. §15a LNatSchG (weitere Informationen sind der Bestandskarte zu entnehmen)

Schutzgebiete nach Denkmalrecht 3.3

- Kulturdenkmal v. bes. Bedeutung (§§5 u. 6 DSchG)
- Geschützte Gartenanlage n. §5(2) DSchG
- n. §9 DSchG zu schützende Flächen
- archäol. Denkmäler, Siedlungshinweise

Flächenschutzkonzept 5.1

Die Biotopverbundl. eignen sich als Ausgleichs- und Ersatzfl., soweit eine ökolog. Aufwertung sinnvoll ist

- 1 - Landesweites Biotopverbundsystem
- 2 - Lokales Biotopverbundsystem (Eig. u. landesweites BfG; Flächen n. d. Gem. Leitlinien u. Schellhorn nachrichtl.)
- 3 - Sonstige Vorrangflächen (Quellen, Trockenstellen)

- Ausgleichsflächen, soweit nicht Bestandteil von Biotopverbundsystemen
- Beweidungskonzept

4 - Freiflächenkonzept, soweit nicht 1-3 5.2.1

- Freiflächenbereich am westlichen Siedlungsrand
- Freiflächenbereich am östlichen Siedlungsrand
- Mittlerer Freiflächenbereich
- Grünzug Mühlenu
- Grünzug Kirchsee-Park
- Grünzug südlich / östlich Wakendorf
- Grünzug Königsberger Strasse / Ostlandstrasse
- Grünzug Friedhof
- Grünzug an der Südgrenze
- Grünverbundung entlang der Bahnlinie im Norden
- Grünverbundung entlang der Bahn im Norden

5 - Wald, soweit nicht 1-4 5.2.2

6 - Allee / strassenbegleitende Baumreihe 5.2.2

7 - Postseefeldmark - Erhalt der historischen Knick- und Redderlandschaft 4.3.1

Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche

Siedlungsflächen / S.fl. in neuen Baugebieten

Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am wenigsten beeinträchtigen (lfd. Nr. s. Text) 5.3.1

Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft weniger beeinträchtigen 5.3.2

Grenzen baulicher Entwicklung 4.3.1

Maßnahmen

Pflege von Natur und Landschaft 5.5

1 Fließgewässer: Aufstellung von Pflegeplänen; Unterhaltung auf das wasserwirtschaftlich notwendige Maß zu beschränken 5.5.2.1

2 Stehende Gewässer: Renaturierung der Ufer; Entfernung von Faulschlamm 5.5.2.2

3 Waldpflege: Reduzierung der Nadelhölzer; Verbleib von Totholz 5.5.3

4 Biotoppflege: Biotopmanagement von Feucht- und Trockenstandorten 5.5.8

Entwicklung von Natur und Landschaft 5.6

1 Waldentwicklung und Waldmantelbildung 5.6.1

2 Knickergänzung 5.6.2

3 Entwicklung von Klein- und Laichgewässern 5.6.3

4 Grünlandextensivierung 5.6.4

5 Umwandlung von Acker in Grünland 5.6.5

6 Fließgewässerrückbau und Anlage von Ufergehölen 5.6.6

7 Renaturierung der Ufervegetation der Seen 5.6.7

8 Neuanlage von Feldgehölen 5.6.8

9 Brache und Ackerrandstreifen 5.6.9

10 Sanierung von Großbaumbestand 5.6.10

11 Waldneubildung 5.6.11

12 Ein- und Durchgrünung von Baugebieten 5.6.13; 5.6.14

Entwicklung der landschafts- gebundenen Erholungsnutzung 5.3.8

1 Wanderwege 5.3.8.1.1

2 Reitwege 5.3.8.1.2

3 Sonstige Erholungseinrichtungen in der Landschaft 5.3.8.1.4

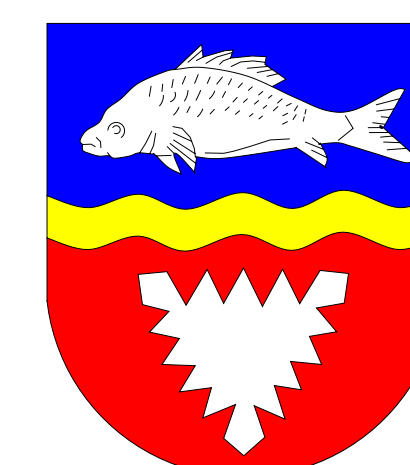
4 Aufgabe belastender Erholungseinrichtungen 5.3.8.1.4

5 Einrichtungen des Wassersports 5.3.8.2

Stillegewässer

Fließgewässer

Städtegrenze



Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 24,27
24211 Preetz

Landschaftsplan der STADT PREETZ - Entwicklung -

(Nordblatt)

Kartographie:

Dipl.-Ing. F. Hunck

Dorfplatz 3

24238 Selen

Telefon 043 84 59 72 14 u. 59 49
Fax 043 84 59 72 11 u. 58 41
Email: f.hunck@hu-voec.de

Maßstab 1:5000

0 50 100 200 300 m

gms. Datum

Hj. 02/07/02

Hj. 04/07/02

Hj. 23/07/02

Hj. 21/11/02

Hj. 01.09.2003

Hj. 01.09.2003

Hj. 01.09.2003

GE Wakendorf

Stadt Preetz - Kreis Plön

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Stadt Preetz
Stabsstelle Stadtplanung
Gabriele Guschewski-Bär
Bahnhofstraße 27
24211 Preetz

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

9. September 2015

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Aufgabenstellung	5
2. Methode	7
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	8
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	10
4.1 Fischotter	10
4.2 Haselmaus	10
4.4 Fledermäuse	11
4.5 Europäische Brutvogelarten	13
4.6 Amphibien	14
4.7 Reptilien	16
4.8 Sonstige Tierarten	17
4.9 Flora.....	18
5. Konfliktanalyse.....	19
5.1 Fledermäuse	19
5.1.1 Ausgangssituation	19
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	22
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	22
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	22
5.1.5 Fazit.....	23
5.2 Europäische Vogelarten – Gilde Knickarten.....	23
5.2.1 Ausgangssituation	23
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	23
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	23
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	24
5.2.5 Fazit.....	24
5.3 Europäische Vogelarten – Gilde Offenlandarten	24
5.3.1 Ausgangssituation	24
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	24
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	25
5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	25
5.3.5 Fazit.....	25
5.4 Feldlerche	25
5.4.1 Ausgangssituation	25
5.4.2 Tötungsverbot.....	26
5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	27
5.4.4 Störungsverbot	27

5.4.5 Fazit Artenschutz.....	27
5.5 Besonders geschützte Amphibienarten.....	27
5.5.1 Ausgangssituation	27
5.5.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	27
5.5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	28
5.5.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	28
5.5.5 Fazit.....	28
6. Fristen und Maßnahmen.....	29
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	29
6.1.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze	29
6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel und Anhang IV-Arten	29
6.1.3 Eingriffsfrist Amphibien	30
6.1.4 Allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	30
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	31
6.2.1 CEF- Maßnahmen	31
6.2.2 Knick- und Gehölzkompensationen	32
7. Umsetzungsempfehlung.....	33
7.1 Erhalt des Knicknetzes - Biotopverbund	33
7.2 Pflege der Grünanlagen	33
7.3 Erhalt der Kleingewässers	33
7.4 Erhalt eines Brutplatzes der Feldlerche	34
7.5 Biologische Baubegleitung	34
8. Literatur	35

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebietes (GE) Wakendorf bei Preetz im Kreis Plön eine floristische und faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Im Plangebiet wurden Brutvorkommen von besonders geschützten Vogelarten nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel müssen Eingriffe außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Knickverluste sind auszugleichen. Eine flächenhafte Ausgleichsverpflichtung ergibt sich für den Verlust eines Brutplatzes einer Feldlerche. Betroffen ist ein Laichgewässer mit zwei besonders geschützten Amphibienarten. Es wird die Erhaltung empfohlen. Fledermäuse sind mit Tagesverstecken und einem Nahrungshabitat in Form des ausgedehnten Knicknetzes betroffen. Es wird die Erhaltung der Knicks und Gehölze empfohlen. Verluste sind entsprechend auszugleichen. Es werden Umsetzungsempfehlungen gegeben.

1. Aufgabenstellung

Das bestehende Gewerbegebiet Wakendorf bei Preetz soll nach Süden um etwa 30 ha erweitert werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in

einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für das Untersuchungsgebiet – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Geländeuntersuchungen zur Erfassung floristischer und faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: Reptilien, Amphibien, Brutvögel, Insekten: 20.04.15 / 29.04.15 / 08.05.15 / 11.06.15 / 25.06.15 / 03.07.15 / 04.08.15 / 07.09.15 . Die Erfassungen der Brutvögel wurden an Südbeck (2006) orientiert. Zur Erfassung des Wachtelkönigs wurde eine Klangattrappe eingesetzt. Eine Suche nach Reptilien und Amphibien sowie sonstigen Arten erfolgte auf allen Begehungen. Es erfolgte eine Suche nach Laichballen, sowie zwei Rufuntersuchungen nach laut rufenden Arten wie den Laubfrosch. Nach Amphibienlarven und Molchen wurde gekeschert. Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten Sichtbeobachtungen mit Einsatz eines Ultraschalldetektors Marke Pettersson 240x am 08.05.15 und am 03.07.15. Eine Installation einer Horchbox Marke EcoObs (Echtzeitaufzeichnung) erfolgte von 12.06.15 bis 02.07.15 (21 Nächte). Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Das Vorhaben ist im Rahmenplan ausführlich dargestellt. Eingriffe mit artenschutzrechtlicher Dimension sind die Fällung von Bäumen und Reduktionen des Knicknetzes, die Umgestaltung von Kleingewässern, Flächenverluste an Grünland und Ackerflächen und Anstieg der Mortalität von Amphibien an Straßen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Zudem ist während der Bauphase mit Vergrämungseffekten auf Brutvögel zu rechnen. Lichtemissionen könnten Fledermäuse und Nachtfalter beeinträchtigen.



Abb. 1: Planentwurf Variante 1



Abb. 2: Planentwurf Variante 2

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten. Das gilt auch für die Zufahrten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Anstieg der Mortalität von Amphibien an Straßen, mögliche Falleneffekte für Amphibien durch Licht- und Abwasserschächte, Lichtemissionen

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtlichen Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für den Fischotter. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Kobel wurden nicht gefunden. Die Datenbank gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2015). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

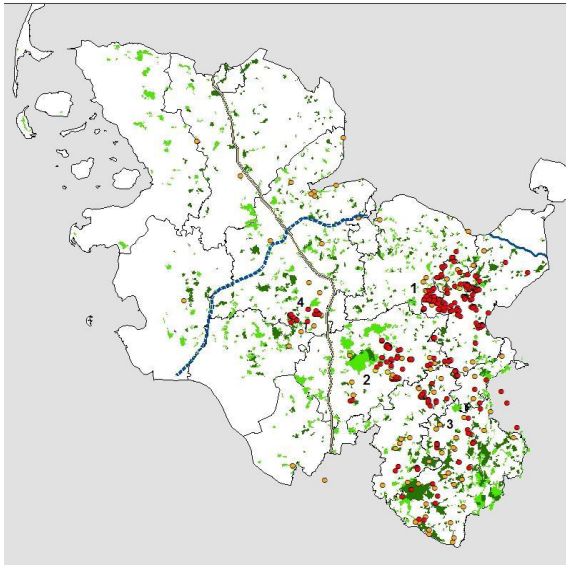


Abb. 3: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

4.4 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden Vorkommen von fünf Fledermausarten nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		3	V	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		-	-	IV	s
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		V	D	IV	s
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii		3	-	IV	s
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni		-	-	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Überblick über die vorkommenden Arten im Plangebiet, Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein und Kurzcharakteristik

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Großer Abendsegler	3	Ursprünglich eine Waldfledermaus, aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen (Borkenhagen 2011). Sommerquartiere und Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen, Winterquartiere oberirdisch in Bäumen und Gebäuden (NABU 2002). Große Homerange, migrationfähig (FÖAG 2007-2011, Hutterer 2005).
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).
Mückenfledermaus	V	Stärker an Gewässer gebunden als Zwergfledermaus (Dietz et al. 2007). Bisher kaum Funde von Winterquartieren bekannt. Wanderverhalten der Tiere über große Entfernung scheint sehr wahrscheinlich (FÖAG 2007-2011). Hauptsächlich sind bisher oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden (NABU 2002).
Rauhhaufledermaus	3	Waldfledermaus (Meschede & Heller 2000); Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, oft in Wassernähe (Dietz et al. 2007). Wanderfledermaus mit östlicher Verbreitung. In Schleswig-Holstein Brutpopulation und Durchzieher (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011).
Wasserfledermaus	-	Jagdhabitat Gewässer, auch (sehr) kleine Teiche, (sehr) schmale Bäche. Jagdterritorien in der Regel in Waldnähe. Wochenstuben vorwiegend in Baumhöhlen, in der Regel unweit von Gewässern, seltener in Gebäuden (NABU 2002, Borkenhagen 2011). Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen (Naturhöhlen, Stollen, Schächten, Kellern usw.) (NABU 2002).

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap. 5).

4.5 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 35 Vogelarten nachgewiesen, davon sind 26 Brutvogelarten.

Art	Status	BP	SH	D	VS	§§
Graureiher	Ardea cinerea	N	-	-		b
Graugans	Anser anser	B	-	-		b
Stockente	Anas platyrhynchos	N	-	-		b
Mäusebussard	Buteo buteo	N	-	-		s
Turmfalke	Falco tinnunculus	N	-	-		s
Lachmöwe	Larus ridibundus	N	-	-		b
Silbermöwe	Larus argentatus	N	-	-		b
Ringeltaube	Columba palumbus	B	-	-		b
Kuckuck	Cuculus canorus	N	V	V		b
Feldlerche	Alauda arvensis	B	3	3		b
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	-	V		b
Baumpieper	Anthus trivialis	B	-	V		b
Schafstelze	Motacilla flava	B	-	-		b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-		b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	-	-		b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	B	-	-		b
Wachholderdrossel	Turdus pilaris	N	3	-		b
Amsel	Turdus merula	B	-	-		b
Gelbspötter	Hippolais icterina	B	-	-		b
Dorngrasmücke	Sylvia communis	B	-	-		b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	B	-	-		b
Gartengrasmücke	Sylvia borin	B	-	-		b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	-	-		b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-		b
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	-	-		b
Sumpfmehse	Parus palustris	B	-	-		b
Kohlmeise	Parus major	B	-	-		b
Elster	Pica pica	N	-	-		b
Saatkrähe	Corvus frugilegus	N	-	-		b

Rabenkrähe	Corvus corone	B	-	-	b
Feldsperling	Passer montanus	B	-	V	b
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-	b
Goldammer	Emberiza citrinella	B	-	-	b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, BP = Maximale Anzahl der betroffenen Brutpaare
 Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Eine individuell zu betrachtende Art ist die Feldlerche, die Bearbeitung der anderen Arten erfolgt in Gilden (LBV 2013). **Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.6 Amphibien

Im Plangebiet wurden Vorkommen von zwei Amphibienarten nachgewiesen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Teichmolch	Lissotriton vulgaris		-	-		b
Teichfrosch	Rana esculenta		D	-		b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D = Daten defizitär
 FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2004).
 §§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Im Plangebiet treten laut Landschaftsplan Preetz drei Kleingewässer auf (Abb. 4). Gewässer Nr. 15 war 2015 gar nicht mehr vorhanden. Das Gewässer Nr. 14 war 2015 frühzeitig ausgetrocknet, eine Besiedlung mit Amphibien ist in feuchten Jahren möglich.

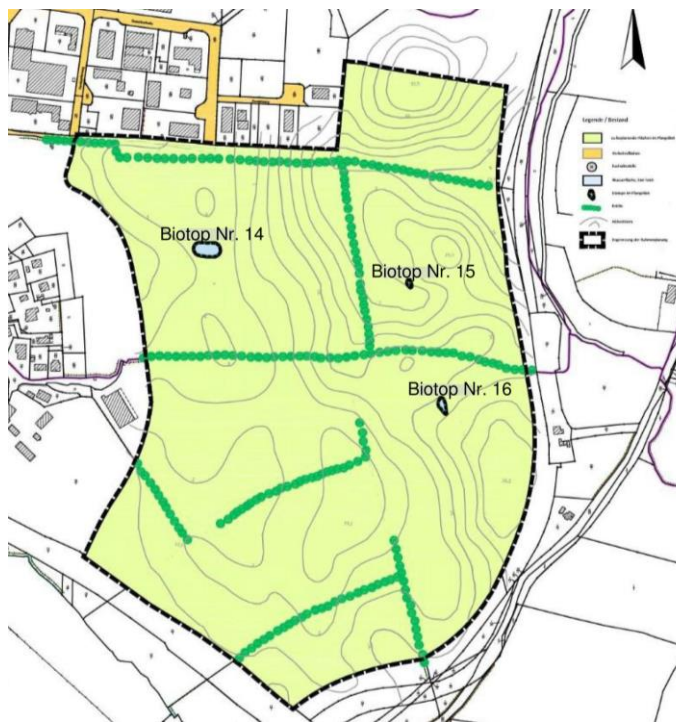


Abb. 4: Kleingewässer im Plangebiet laut L-Plan der Stadt Preetz

Im Plangebiet kommen Teichmolch und Teichfrosch vor. Wenn auch i.d.R. die streng geschützten Arten hervorgehoben zu beachten sind und die im Plangebiet vorkommenden Arten für den **speziellen Artenschutz nicht relevant** sind (LANU 2008, LLUR 2013, LBV 2013), gleichwohl ist das „Tötungsverbot“ zu beachten (BNatSchG). Nach Absatz (5) § 44 BNatSchG ist zu berücksichtigen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Der Verlust von einzelnen Individuen durch zulässige Eingriffe löst nicht zwingend einen Verbotstatbestand aus. Die Amphibien sind im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung planerisch zu beachten, sie werden daher näher betrachtet (s. Kap. 5).



Abb. 5. Vorkommen von Amphibien (gelb: Teichmolch, grün: Teichfrosch)



Foto: O.Grell. 20.04.15. Amphibiengewässer im Plangebiet

4.7 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Reptilienarten nachgewiesen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit im geplanten GE Wakendorf ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.8 Sonstige Tierarten

Im Gewässer Nr. 14 wurde am 07.09.15 in der Verlandungszone eine kleine Population der Sumpfschrecke *Stethophyma grossum* nachgewiesen. Die Art gilt als gefährdet. Die Sumpfschrecke ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insofern ist sie nicht relevant für den speziellen Artenschutz gemäß BNatSchG. Für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist der Fund jedoch sehr bedeutsam, da es sich um eine seltene wertgebende Art handelt. Das Biotop war an den Rändern stark angepflügt (s.u.Foto). Es handelt sich um ein geschütztes Biotop nach § 20 BNatSchG, bzw. § 30 LNatSchG. Die Zerstörung und Beeinträchtigung ist nicht zulässig, bzw. bedarf ggf. einer Genehmigung durch die zuständige UNB.



Foto O.Grell, 07.09.15, Sumpfschrecke *Stethophyma grossum*



Foto O.Grell, 07.09.15, Gewässer Nr. 14 , Biotop der Sumpfschrecke gemäß § 20 BNatSchG an den Rändern angepflügt

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2015). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

4.9 Flora

Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (LLUR 2015, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Es treten im Plangebiet keine streng geschützten Pflanzen auf. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden zahlreiche Beobachtungen an Fledermäusen gemacht. Es wurden im Plangebiet insgesamt 357 Ortungslaute von Fledermäusen aufgezeichnet (s. Beispiele Abb. 6-10). Für vier der nachgewiesenen fünf Arten hat das Plangebiet eine Funktion als sporadisch bis regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat. Eine Art, die Wasserfledermaus wurde in größerer Menge ausschließlich am RRB nördlich außerhalb des Plangebietes beobachtet, jedoch flogen die Tiere auch innerhalb des Plangebietes. Besonders der nördlich gelegene Redder am Rand des bestehenden Gewerbegebietes wurde stark beflogen, hier wurde die Wasserfledermaus mehrfach registriert. Die Knicks und Redder weisen damit eine Leitfunktion für Fledermaus-Flugstraßen auf. Der Abendsegler wurde vereinzelt über dem gesamten Plangebiet im höheren Luftraum bei der Nahrungsaufnahme registriert. Vereinzelt wurde die Rauhhautfledermaus an den Knicks registriert. Regelmäßig beflogen werden die Redder und Knicks von den beiden Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Diese beiden Arten sind in dem Aktivitätsspektrum jagender Fledermäuse am häufigsten vertreten. Die Beobachtungen ergaben, dass einzelne Tiere an den Knicks hin und her jagen. Die Knicks haben damit nicht nur Leitfunktion, sondern auch Nahrungshabitatfunktion. Eine Konzentration von Fledermäusen konnte an keiner Stelle beobachtet werden,

die Tiere fliegen offensichtlich aus der Ortschaft in das Plangebiet ein. Eine Beobachtung des Gehöftes am Rande des Plangebietes ergab dort jedoch keine Hinweise auf eine Wochenstube. Diese werden in weiterer Entfernung angenommen. Im Plangebiet sind zahlreiche Bäume vorhanden, die Mücken- und Zwergfledermäusen als Tagesversteck dienen könnten. Eine Wochenstube innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der Beobachtungen auszuschließen. Der Nutzungszeitraum in Tagesverstecken wird für Zwergfledermäuse und Mückenfledermäusen von Mai bis August angesetzt (LBV 2011).

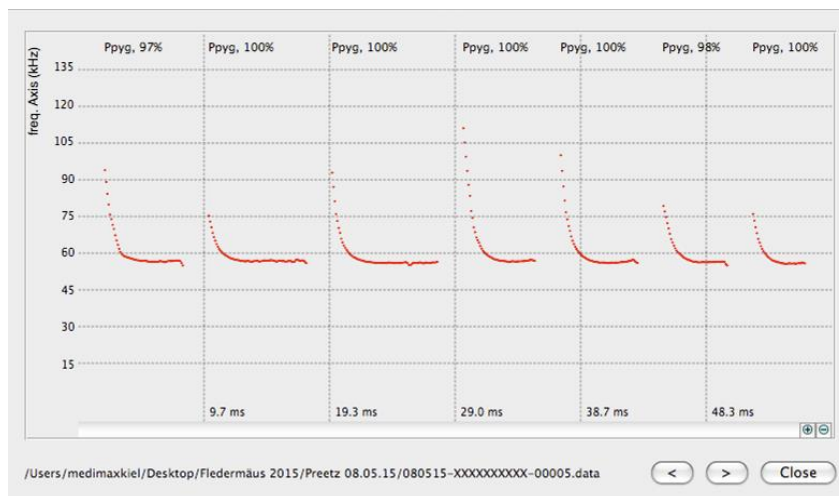


Abb. 6. Rufe der Mückenfledermaus im Plangebiet GE Wakendorf

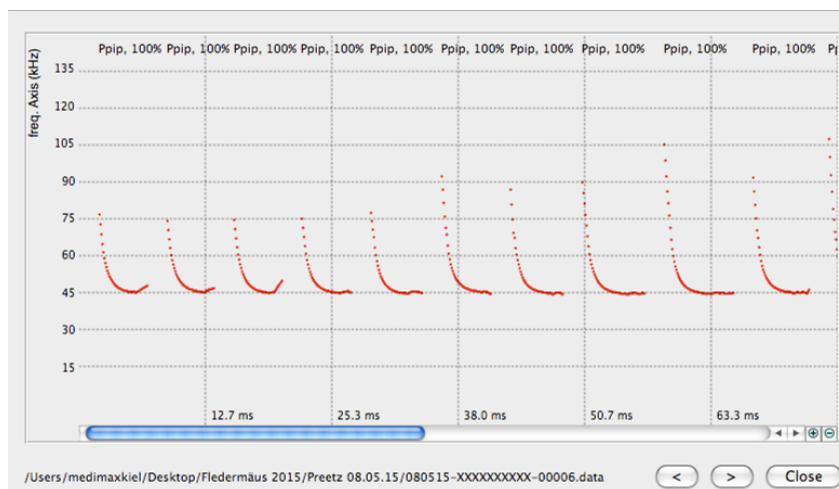


Abb. 7. Rufe der Zwergfledermaus im Plangebiet GE Wakendorf

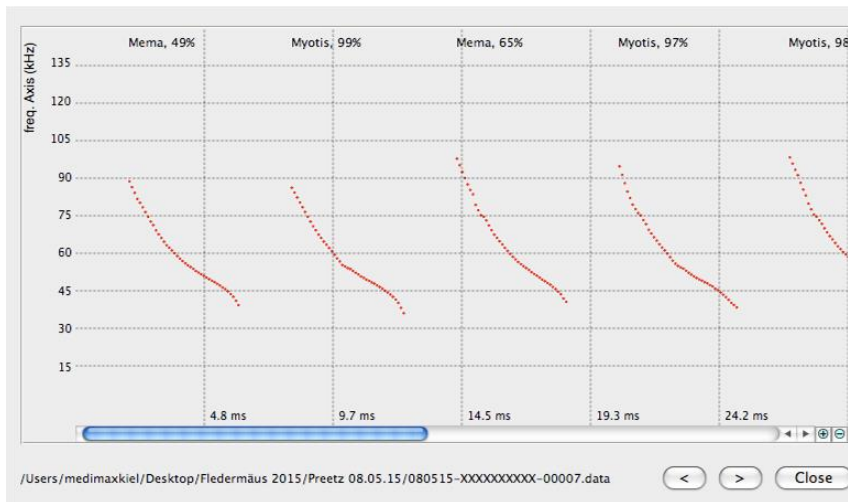


Abb. 8. Rufe der Wasserfledermaus im Plangebiet GE Wakendorf

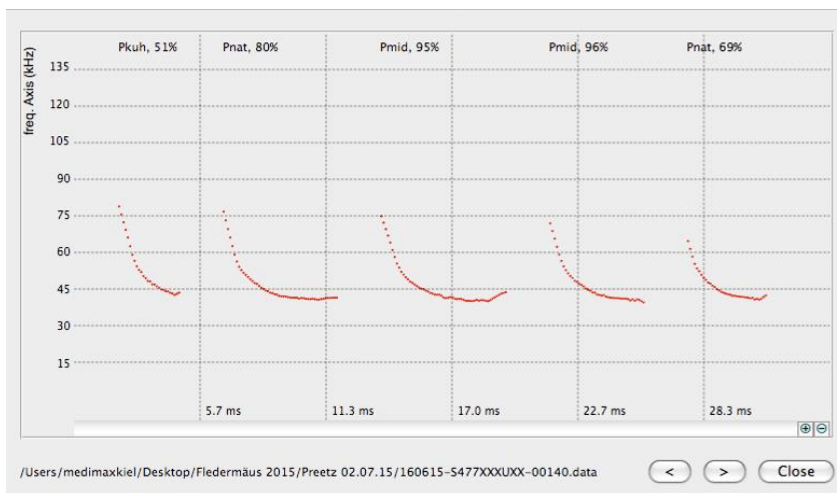


Abb. 9. Rufe der Rauhhautfledermaus im Plangebiet GE Wakendorf

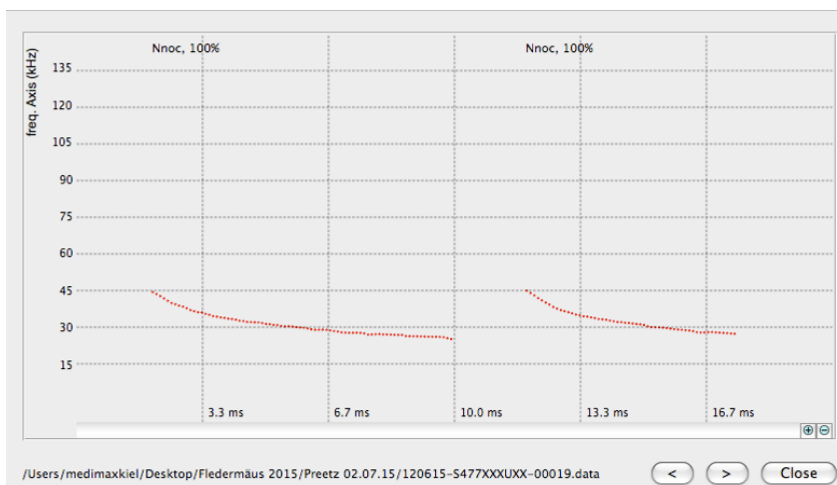


Abb. 10. Rufe des Abendseglers im Plangebiet GE Wakendorf

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Knickbäumen können Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, da Mückenfledermäuse und Zwergmäuse Bäume als Tagesverstecke benutzen (Meschede et al. 2000, Krapp 2011, FÖAG 2007-2011). In kleinen Baumhöhlen, hinter loser Rinde etc. können sich im Sommerhalbjahr einzelne Fledermäuse aufhalten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG könnte eintreten, wenn Bäume im Sommerhalbjahr gefällt werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist eine Frist für Gehölzentnahmen einzuhalten (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Überwinterung und Wochenstubenquartiere können ausgeschlossen werden, für Knickbäume sind Tagesverstecke nicht auszuschließen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gemäß § 44 BNatSchG ist eine Frist für Gehölzentnahmen einzuhalten (s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse eine Funktion als Flugstraße und als Nahrungshabitat auf. Dies gilt für alle Gehölze und Biotope, weniger für die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Da die Knicks und Redder zum größten Teil erhalten bleiben, und beide Varianten des geplanten GE Wakendorf eine breite West-Ost-Grünachse aufweisen, sowie mit neuen Grünflächen, Säumen und v.a. RRB (s. Abb. 1 u.2) neue Nahrungshabitate entstehen, ist anzunehmen, dass die Fledermäuse sich auf die Veränderungen einstellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist nicht zu erwarten, solange Kompensationen von Knickentnahmen im räumlichen Zusammenhang erfolgen, Grünflächen und RRB naturnah gestaltet werden und Lichtemissionen begrenzt werden. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse durch eine Frist zur Gehölzentnahme vermieden werden. Voraussetzung ist, dass Kompensationen zur Gehölzentnahme im räumlichen Zusammenhang angelegt werden und dass die Grünflächen und RRB innerhalb der GE Wakendorf so naturnah wie möglich gestaltet werden. Lichtemissionen sollten begrenzt werden (s. Kap. 6).

5.2 Europäische Vogelarten – Gilde Knickarten

5.2.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden zahlreiche Brutvögel festgestellt, die in den Knicks ihre Brutplätze angelegt haben. Hierzu gehören: Ringeltaube, Baumpieper, Zaunkönig, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Amsel, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Sumpfmeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Feldsperling, Buchfink, Grünling, Goldammer. Es handelt sich um Gehölz- und Gehölzrandbesiedler (Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012). Die in den Knicks auftretenden Arten sind landesweit verbreitet und nicht gefährdet (Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die in den Knicks vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In den Knicks befinden sich Nester von besonders geschützten Arten, die bei der möglichen Knickentnahme zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Zur Entwicklung des Gewerbegebietes ist es nicht notwendig und nicht vorgesehen, den Knickbestand erheblich zu reduzieren. Teilentnahmen, Knickdurchbrüche etc. sind jedoch zu erwarten (s. Abb. 1 und 2). Es ist zu erwarten, dass ein Großteil der Knickvögel das Plangebiet weiterhin als Brutplatz nutzen kann. Da Knicks geschützte Landschaftsbestandteile sind, muss jede Reduktion ohnehin gemäß LNatSchG ausgeglichen werden. Gefährdete Brutvogelarten wurden nicht festgestellt. Die im Plangebiet vorkommenden Arten sind anpassungsfähig. Es ist zu erwarten, dass die im Rahmen der Biotopkompensation neu angelegten Knicks ebenfalls besiedelt werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

5.2.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Europäische Vogelarten der Gilde Knickarten unter der Voraussetzung der Kompensation von Knickentnahmen durch eine Frist zur Knickentnahme vermieden werden (s. Kap. 6).

5.3 Europäische Vogelarten – Gilde Offenlandarten

5.3.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden nur zwei Brutvögel festgestellt, die Offenland, Gewässerufer oder landwirtschaftliche Flächen besiedeln (Bauer & Berthold 1996, Südbeck et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012). Dies sind Graugans und Schafstelze. Das Offenland nimmt zwar den größten Raumanteil in Plangebiet ein, die avifaunistische Besiedlung ist jedoch sehr eingeschränkt. Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet und enthalten kaum Randstreifen oder Biotope. Die Graugans tart an einem Kleingewässer im Acker als Brutvogel auf, die Schafstelze ist mit zwei Brutpaaren im Weizen vertreten. Die auftretenden Arten sind landesweit verbreitet und nicht gefährdet (Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014).

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die im Offenland vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen

Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Im Offenland befinden sich Nester von geschützten Arten, die bei Eingriffen in diesem Bereich zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Keine der beiden Arten ist selten oder gefährdet. Die Graugans ist in den angrenzenden RRB im bestehenden Gewerbegebiet häufig. Die Schafstelze ist aufgrund ihrer Fähigkeit in Kornfeldern erfolgreich zu brüten allgemein häufig. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erfüllt. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

5.3.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Europäische Vogelarten der Gilde Offenlandarten durch eine Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s. Kap. 6).

5.4 Feldlerche

5.4.1 Ausgangssituation

Die Feldlerche verlangt niedrige gut strukturierte Gras- u. Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze und karge Vegetation, oft durch Anteile an offenem Boden aus. Einzelgebäude, Scheunen, Ställe, Bäume und Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bebauten und bewaldeten Gebieten wird ein Mindestabstand von 60-120 m eingehalten. Flächen < 5-10 ha scheiden daher i.d.R. als Feldlerchenbiotope aus.

Die Feldlerche ist Charaktervogel auf Weiden, Wiesen und im Ackerland. Bevorzugt werden extensives Grasland und heterogene Feldfluren. Auch monotone Ackerland-Großflächen werden besiedelt, ebenso Brachen und Ruderalflächen. Kiefernauufforstungen werden aufgegeben wenn die Jungkiefern 1,5 – 1,8 m übersteigen. Die Reviergrößen sind sehr unterschiedlich, sie steigen mit sinkender Siedlungsdichte. Kleinste Reviergrößen wurden von 2.800 bis 5.000 m² in Luzernenfeldern gemessen, in Getreidefeldern wurden 5.000 –7.850 m² gemessen. In Schleswig-Holstein sind hohe Dichten von 12,1-12,8 R/10 ha ermittelt worden. Zunehmende Parzellengröße, dichte, raschwüchsige Gras- und Krautfluren, Gebüsche, Hecken und Feldgehölze senken die Siedlungsdichte. Aus stark gedüngten Kulturen kann die Feldlerche völlig verschwinden (Glutz v. Blotzheim 1994). Im Plangebiet wurde ein Brutpaar nachgewiesen, ein weiteres trat südlich außerhalb des Plangebietes auf.



Abb. 9: Brutplätze der Feldlerche

5.4.2 Tötungsverbot

Die Feldlerche ist Brutvogel mit einem Brutpaar im Plangebiet. Sie ist dort mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist während der Brutzeit nicht auszuschließen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.4.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Feldlerche ist Brutvogel im Plangebiet. Es besteht keine Brutplatzbindung, so dass die Feldlerche in anderen Jahren an anderen Stellen brüten kann. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist während der Brutzeit nicht auszuschließen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.4.4 Störungsverbot

Die Feldlerche ist auf weiträumiges Offenland ohne Sichteinschränkungen angewiesen. Es ist zu erwarten, dass die Bebauung des GE Wakendorf die Feldlerche dort vertreibt. Da es sich um das einzige Vorkommen im Plangebiet handelt, es sich zudem um eine gefährdete Art handelt, tritt eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes ein. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

5.4.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf die Feldlerche durch Habitatverlust nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.5 Besonders geschützte Amphibienarten

5.5.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden nur sehr wenige Amphibien nachgewiesen. Es handelt sich um zwei kleine Populationen des Teichmolchs und des Teichfrosches, die beide relativ stark an ihre Laichgewässer und dessen unmittelbares Umfeld gebunden sind. Der Teichfrosch kommt im bestehenden angrenzenden Gewerbegebiet in den dortigen RRB in größerer Population vor. Das ist auch vom Teichmolch anzunehmen.

5.5.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Eine Tötung von Amphibien-Individuen besonders geschützter Amphibienarten ist durch Baufahrzeuge und durch Eingriffe in den Boden im Plangebiet nicht auszuschließen. Verluste einzelner Individuen stellen keinen Verbotstatbestand

dar, wenn die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Das ist vorliegend der Fall, da die Kleingewässer erhalten bleiben.

5.5.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Amphibienarten sind vom Vorhaben nicht betroffen, da die Kleingewässer erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht erfüllt.

5.5.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der nicht auszuschließende Verlust einzelner Individuen gefährdet nicht die Population. Amphibienpopulationen sind natürlicherweise starken Schwankungen unterworfen, diese werden durch Reproduktion ausgeglichen. Im Plangebiet sind wenige Habitate mit Reproduktionen besonders geschützter Amphibienarten vorhanden. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands ist nicht zu erwarten. Die geplanten neuen RRB stellen voraussichtlich sogar eine Aufwertung der Gewässer dar, wenn diese naturnah gestaltet werden. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG ist nicht erkennbar.

5.5.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf besonders geschützte Amphibienarten nicht zu erwarten.

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) ist eine Frist zu beachten. Im LNatSchG S-H wird in § 27a eine Frist vom 15. März bis 30. September angegeben. Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel und Anhang IV-Arten

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel und Anhang IV-Arten sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Gilde Knickvögel Fledermäuse im Tagesversteck	Knicks und Redder	Gefährdung durch Eingriffe in den Gehölz- und Knickbestand	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit / Aktivitätszeit vom 15. März bis 30. August.
Gilde Offenlandvögel Feldlerche	Landwirtschaftliche Flächen	Gefährdung während der Bauphase im Offenland	Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 15. August..

6.1.3 Eingriffsfrist Amphibien

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf besonders geschützte Amphibien sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Teichfrosch Teichmolch	Kleingewässer	Schädigung der Population bei Umbauarbeiten an den Gewässern	Durchführung der Umbauarbeiten außerhalb der Reproduktionszeit 15. März bis 15. August.

6.1.4 Allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind Allgemeine Artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig, insbesondere um eine „Störung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Zwergfledermaus Mückenfledermaus Rauhhaufledermaus Wasserfledermaus	Knicks und Redder	Einschränkung von Nahrungshabitaten und Verlust von Leitstrukturen für die lokalen Population	Erhalt der Knicks und Redder, Kompensationen im Raum, Erhalt oder Neuschaffung eines Biotopverbundes

Zwergfledermaus Mückenfledermaus Rauhhaufledermaus Wasserfledermaus Abendsegler	Gesamtfläche geplantes GE Wakendorf	Helles Licht wirkt als Falle für Nachtfalter, Vergrämungseffekt auf Fledermäuse	Verzicht auf helle Beleuchtung, nur unbedingt notwendige Beleuchtung zulassen, Insektenfreundliche Leuchtmittel einsetzen
Amphibien	Kleingewässer	Es ist nach den bisherigen Entwürfen (s. Abb. 1 u. 2) vorgesehen, die Kleingewässer zu erhalten	Festschreibung des Erhalts der Kleingewässer, naturnahe Gestaltung beim Umbau (s. Kap. 7)

6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Feldlerche	Offenland	Verlust eines Brutplatzes	Erhalt eines Brutplatzes durch entsprechende Gestaltung von Grün- oder Randbereichen, oder Kompensation

6.2.2 Knick- und Gehölzkompensationen

In allen Knicks und Gehölzen brüten besonders beschützte Vogelarten. Bei Entnahme von Knicks und Gehölzen sind Kompensationen notwendig. Die genaue Höhe der Kompensationen hängen von den Knick- und Gehölzreduktionen ab. Dies sollte mit der zuständigen UNB abgestimmt und im Planwerk verbindlich festgelegt werden.

7. Umsetzungsempfehlung

7.1 Erhalt des Knicknetzes - Biotopverbund

Beide Varianten (s. Abb. 1 und 2) der bisherigen Planung zeigen einen weitgehenden Erhalt des Knicknetzes. Im Planwerk sollte festgelegt werden, an welchen Stellen genau Knickneuanlagen geschaffen werden. Die erhaltenen und neu angelegten Knicks sollten miteinander zu einem Biotopverbund vernetzt werden. Die in der bisherigen Planung eingetragene Ost-West-Grünachse erscheint zur Erhaltung der ökologischen Funktionen für Brutvögel und Fledermäuse sehr sinnvoll. Zum Erhalt der Brutvögel und der Nahrungshabitatfunktion für Fledermäuse ist ein Dauerhafter Erhalt der Knicks und Redder zielführend, d.h. es ist zu klären auf welche Weise das „Knicken“ (Rückschnitt der Gehölze alle 10 Jahre) erfolgen soll.

7.2 Pflege der Grünanlagen

Beide Varianten (s. Abb. 1 und 2) der bisherigen Planung zeigen Neuanlagen von Grünflächen. Es ist zu klären, welche Pflege auf diesen Flächen genau vorgesehen ist. Für die Knick begleitenden Randstreifen und Grünflächen innerhalb des GE Wakendorf wird eine jährliche Mahd oder - wenn möglich - partielle Weidenutzung empfohlen (z.B. Schafe). Auf Bepflanzungen und Düngergaben sollte vollständig verzichtet werden. Ein Wegenetz z.B. als Naherholung könnte zusätzlich eine Habitatbereicherung erbringen. In dem Fall sollten die Wegränder breit angelegt werden und zweimal jährlich gemäht werden, ohne Saatgut und Düngergaben.

7.3 Erhalt der Kleingewässers

Beide Varianten (s. Abb. 1 und 2) der bisherigen Planung zeigen den Erhalt der Kleingewässer. Im Planwerk sollte festgelegt werden, wie im Einzelnen die Kleingewässer gestaltet werden sollen, insbesondere bei gleichzeitiger Funktion als RRB. Eine naturnahe Gestaltung sollte selbstverständlich sein. Hierzu ist zu klären, wie die Wasserhaltung erreicht werden soll, auf Folien sollte verzichtet werden. Auf eine Bepflanzung sollte verzichtet werden, die Gewässer werden sich von selbst besiedeln. Die Frage der Verlandung sollte geklärt werden, wie werden die

Gewässer offengehalten? Es wird empfohlen, die Gewässer entweder in beweidete Parzellen einzubinden, oder jährlich die größeren Gehölze zurückzuschneiden.

7.4 Erhalt eines Brutplatzes der Feldlerche

Die Feldlerche benötigt als Brutplatz eine offene niedrigwüchsige Fläche von mindestens 0,5 ha, besser größer. Es ist zu prüfen, ob sich ein derartiger Bereich an einer Randlage des GE Wakendorf realisieren lässt. Möglich erscheint dies im Rahmen der Anlage des größeren RRB im südöstlichen Bereich.

7.5 Biologische Baubegleitung

Es wird empfohlen, eine biologische Baubegleitung einzurichten. Es sind bei der Planung und Umsetzung biologisch orientierte flexible Entscheidungen notwendig, z.B. wie die Kleingewässer und sonstigen Grünflächen am besten gestaltet werden, welche von möglichen baulichen Varianten unter dem Aspekt des Artenschutzes zielführend ist.

8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Behl, S. (2001): Zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Fischotter (*Lutra lutra*). Abschlussbericht für das Projektgebiet 1 „Schwartau – Trave – Schwentine – Seen. Auftraggeber: Wasser Otter Mensch e.V., Eutin
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- Berndt, R., B. Struwe-Juhl & B. Koop (2013): Der Mittelspecht *Dendrocopus medius* in Schleswig-Holstein – Brutbestand, Bestandsentwicklung und Habitatwahl. Ergebnisse einer gezielten Nachsuche seit dem Jahr 2000. Corax, Band 22, Heft 3: 251-292
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Auf der Grundlage von Berichten aus den Bundesländern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 99 S.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.

- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- Fehlberg, U. & Behl, S. (2001): Methoden und Ergebnisse der Untersuchung zum Fischotter in Schleswig-Holstein (BRD) im Jahr 2000. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 26: 267-279
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Gedeon, K. et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- Glutz v. Blotzheim (Hrsg.)(1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bände 1-12.
- Gruschwitz M. et al. (1993): Verbreitung, Ökologie und Schutz der Schlangen Deutschlands und angrenzender Gebiete, Mertensiella Bd. 3, Bonn. 431 S.
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- Laufer, H. Fritz, K. & P. Sowig (Hrsg) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S.

- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2015): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MLUR (2003-2014): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.

- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiebusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 212 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)

Stellungnahmen nach §§ 4 (1) und § 3 (1) sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur 19. Änderung des F-Planes -Ausweisung eines Gewerbegebietes statt einer Fläche für die Landwirtschaft (potentielle Ausgleichsfläche)- der Stadt Preetz

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband),
Schwentinegebiet, 24211 Plön | 06.11.2017 |
| 2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 24837 Schleswig | 07.11.2017 |
| 3. Stadtwerke Kiel AG, 24100 Kiel | 07.11.2017 |
| 4. Kreis Plön, Kreisplanung, 24306 Plön | 15.11.2017 |
| 5. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, 24116 Kiel | 16.11.2017 |
| 6. NABU Schleswig-Holstein NABU Preetz-Probstei, 24534 Neumünster | 19.11.2017 |
| 7. Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration, 24171 Kiel | 22.11.2017 |

Folgende Bürgerinnen und Bürger haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

-

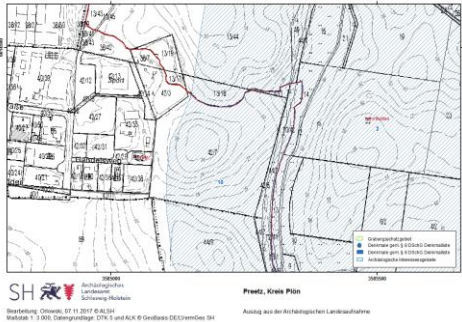
Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

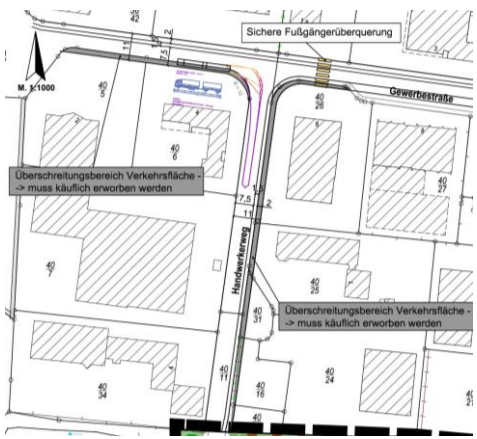
- | | |
|--|------------|
| 1. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 24103 Kiel | 23.10.2017 |
| 2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes S-H, Untere Forstbehörde | 25.10.2017 |
| 3. Stadt Schwentinetal, 24223 Schwentinetal | 25.10.2017 |
| 4. Telekom Deutschland GmbH, 23554 Lübeck | 06.11.2017 |
| 5. Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH, 24143 Kiel | 07.11.2017 |

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung
1. Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband), Schwentinegebiet, 24211 Plön 06.11.2017	Im Grundsatz bestehen keine Bedenken. Es ist im Zuge der Erschließungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass in die Verbandsanlagen (Gewässer II. Ordnung) keine über den normalen landwirtschaftlichen Flächenabfluss hinausgehende Abflussmengen eingeleitet werden. Die Sohl- und Böschungssicherungen sind an den Einleitepunkte gegen Erosion zu sichern. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Verbandsgewässer ist nachzuweisen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Der Hinweis wird im B-Plan Verfahren zum B-Plan 97 A berücksichtigt. Der Nachweis liegt vor.
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 24837 Schleswig 07.11.2017	Die überplante Fläche befindet sich in großenteils einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäo-	2. Die Hinweis werden teilweise berücksichtigt. Sie werden größtenteils im Rahmen des B-Plan Verfahrens zum B-Plan 97 A berücksichtigt. Lediglich für das archäologischen Interessensgebiet wird ein kurzes Kapitel 5.5 Denkmale in der Begründung ergänzt (nebst Anlage) soweit es für die Stadt Preetz als Planungsträger, aber bisher nicht als Eigentümer möglich ist. Die Kontaktaufnahme mit dem Archäologischen Landesamt hat ergeben, dass bei einer Begehung des Flurstücks 42/7 eine Streuung von stein- u./o. bronzezeitlichen Flintartefakten festgestellt wurde. Auf diesem Flurstück ist vor Beginn von Bohreingriffen eine archäologische Voruntersuchung notwendig. Die Güte und Ausdehnung der

	logische Untersuchungen erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de). Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Fundstelle ist zu klären. Dieser Bereich wäre dann im Zuge einer archäologischen Hauptuntersuchung vor Baubeginn auszugraben. Finden sich keine oder nur unwesentliche Spuren eines archäologischen Fundplatzes, ist das Areal unverzüglich für den Bau freizugeben. Die Begründung wird bezüglich des Sachverhaltes ergänzt.
--	---	---

	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
2.1	 SH Archiv Auswertungsstelle Landesamt Schönberg-Neudorf Begründung, Datum: 07.11.2017, AL 001 Maßstab: 1:1.000, Datengrundlage: DTM 1 und ALK 10, Geländedaten: DTM 10 Auszug aus der Amtlichen Kreis-Landschaftsplanung	2.1 Die Anlage wurde zur Kenntnis genommen.
3. Stadtwerke Kiel AG, 24100 Kiel 07.11.2017	Die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH haben die Unterlagen hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und –anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis zum Thema Ver- und Entsorgung in der Begründung Punkt 5: Wasserversorgung: Das Wasser Versorgungsnetz erstellt und betreibt die Stadtwerke Kiel AG.	3. Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Sie werden größtenteils im B-Plan Verfahren zum B-Plan 97 A berücksichtigt. In der Begründung wird unter Punkt 5.3 „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt.
3.1	Löschwasserversorgung: Der Brandschutz gehört zu den Pflichtaufgaben der Stadt Preetz. Geforderte Löschwassermengen aufgrund der baulichen Nutzung sind mit dem Bauordnungsamt der Stadt Preetz abzustimmen. Die Stadtwerke Kiel AG können auf Anfrage die möglichen Entnahmemengen aus dem öffentlichen (Trink-) Wasserversorgungsnetz ermitteln. Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung	3.1 Die Hinweise werden berücksichtigt. Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung unter Punkt 5.3 „Ver- und Entsorgung“ ergänzt.

	des DVGW-Arbeitsblattes W-405. Auch weisen wir auf das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandenschutzgesetz – BrSchG) § 2 hin.	
4. Kreis Plön, Kreisplanung, 24306 Plön 15.11.2017	Der vorgelegte Entwurf zur Flächen-nutzungsplanung dient als Entwick-lungsgrundlage für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungs-plans Nr. 97a (in Aufstellung). Siehe dazu meine Stellungnahme mit Mail v. 19.10.2017. Lt. Auskunft der Stadt handelt es sich bei der 19. Änderung des FNP um eine Angebotsplanung zur Vervollständigung des Gewerbe-flächenangebotes in Preetz. Die ur-sprünglich vorgesehene Möglichkeit Ausgleichsflächen zu schaffen, möchte man an anderer Stelle im Stadtgebiet umsetzen. Im Grundsatz ist die Entwicklungs-absicht zu begrüßen. Der Gewerbe-standort Preetz-Wakendorf liegt an zentraler Stelle im Kreisgebiet und in vertretbarer Entfernung zum Ober-zentrum Kiel. Diese Lagegunst zu nutzen und die Tragfähigkeit des vorhandenen Gewerbegebietes zu stärken liegt im Interesse von Stadt und Region. Im Rahmen der Flächenbetrachtungen des GEFEK (Begründungstext Punkt 3.3, Seite 7 Begründungstext) hat sich allerdings ein bedeutsames Entwicklungshemmnis für den Ge-werbebestandort Preetz-Wakendorf ergeben: Die verkehrliche Erschlie-ßung über die Anschlussstelle B76/L211-Wakendorfer Straße/Dorfstraße/Industriestraße/Gewerbestraße rückt das Gebiet deutlich von einer effizienten verkehrlichen Anbindung an die überörtliche Ver-bindung B 76 ab. Die Erschließung führt zudem durch, für Gewerbever-kehr, teilweise unterdimensionierte Straßenräume. Die verkehrliche An-bindung der geplanten Gewerbeflä-chen entspricht daher in Teilen nicht dem für einen entwicklungsfähigen Standort erforderlichen Erschlie-	4. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt unter Be-trachtung der Gesamtfläche ein-schließlich des 2. Bauabschnitts. Ein Anschluss an die B 76 wird weiterhin geprüft, ebenso wie ein zusätzlicher Anschluss über die Gemeinde Lehmkuhlen. Außerdem wurde eine Ergänzung zum Verkehrskonzept im B-Plan Verfahren zum B-Plan 97 A erstellt, damit die vorhandenen Straßen den Verkehr des 1. Bauabschnittes aufnehmen können.  Verkehrskonzept Skizze Handwerker-weg/Gewerbestraße

	ßungsstandard. Dieses Defizit hat seine Ursachen in der schrittweisen Entwicklung von Wakendorf-Nord, welche vor Jahren noch keine planerische Vorsorge für Erweiterungen getroffen hat. Im Laufe der Zeit haben sich immer mehr Flächen an die vorhandenen Erschließungen angegliedert, die ursprünglich für ein weniger großes Gebiet konzipiert war. Zudem hat das allgemeine Verkehrsaufkommen zugenommen. Die heutigen Planungsansätze für Preetz-Wakendorf, müssen diese Entwicklung als planerische Aufgabe annehmen und Lösungen aufzeigen. Eine Fortführung der Planung für weitere Flächen, ohne die dafür erforderliche Erschließung daran anzupassen, ist problematisch, weil die Bauleitplanung nicht die gesetzlich erforderliche Konfliktbewältigung für die angestrebte Entwicklung leisten würde. Dem weiteren Verfahren sollte deshalb ein grundsätzlicher planerischer Lösungsansatzes für eine leistungsfähige und gefahrlose Verkehrserschließung des Bereiches Wakendorf-Nord und der Erweiterungsflächen vorangestellt werden.	
4.1	Es ist auch darauf hinzuweisen, dass hier nicht nur die Bedürfnisse von herkömmlichen Gewerbebetrieben planerisch berücksichtigt werden müssen. Im Bereich Wakendorf-Nord ist auch auf die Werkstätten der Lebenshilfe Rücksicht zu nehmen. Die Planung müsste darauf eingehen, ob das vorbeileiten erheblich zunehmender Verkehrsmengen an den Werkstätten der Lebenshilfe vertretbar erscheint.	4.1 Die Hinweise werden berücksichtigt. In Abstimmung mit der Lebenshilfe Kreis Plön soll über den Handelsweg kein zusätzlicher Verkehr geleitet werden. Daher werden die bestehenden Straßenquerschnitte nicht verändert. Die nach Norden führende Straßenanbindung, der Handwerkerweg, wird entsprechend des Straßenquerschnitts A-A auf eine Gesamtbreite von 15 m angepasst.
4.2	Daher empfehle ich, vor weiteren Schritten in den Verfahren der 19. FNP und der Aufstellung des B 97A, eine grundsätzliche Überprüfung des Umgangs mit der bestehenden und	4.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt unter Betrachtung der Gesamtfläche ein-

	absehbaren Verkehrssituation. Da die früher angedachte südliche Anbindung der Gesamtfläche Wakendorf an die B76 derzeit nicht umsetzbar erscheint, müsste jetzt eine Lösung für den nördlichen Bereich (Wakendorf-Nord und Bebauungsplan Nr. 97A) erarbeitet werden, ggfls. unter Einbeziehung angrenzender Flächen und der Neuordnung bestehender Verkehrsanbindungen.	schließlich des 2. Bauabschnitts. Ein Anschluss an die B 76 wird weiterhin geprüft, ebenso wie ein zusätzlicher Anschluss über die Gemeinde Lehmkuhlen.
4.3	Fachbehördliche Stellungnahmen: Die Wasserbehörde teilt mit: Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Gegen die Erschließung der Flächen bestehen seitens der unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen des B-Planverfahrens werden wasserrechtliche Anforderungen definiert.	4.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.4	Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.	4.4 Der Hinweis wird berücksichtigt. Alle Änderungen in Text und Zeichnung werden in Rot gekennzeichnet.
5. Landeskriminalamt S-H, 24116 Kiel 16.11.2017	Für das Gebiet erfolgt keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Preetz liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen	5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im B-Plan Verfahren zum B-Plan 97 A berücksichtigt.

	und unverzüglich der Polizei zu melden.	
6. NABU Schleswig-Holstein NABU Preetz-Probstei, 24534 Neumünster 19.11.2017	Die vorliegende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier als Vorentwurf, dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung einer nördlich an das Gewerbegebiet „Wakendorf“ anschließenden Fläche in Form einer Erweiterung. Die betrachtete Teilfläche ist im geltenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. potenzielle Ausgleichsfläche definiert und soll im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Gewerbefläche als Teilfläche des Erweiterungsgebietes umgewidmet werden. Der NABU steht baulichen Erweiterungen im Außenbereich grundsätzlich kritisch gegenüber, auch wenn Maßnahmen zur Sicherung ggf. Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort insofern wünschenswert sind, dass zunehmender Individualverkehr (Autoverkehr) zu Arbeitsplätzen außerhalb der Stadt Preetz vermieden werden kann. Es ist aus Sicht des NABU jedoch fraglich, ob die insgesamt anvisierte Flächengröße noch einer bedarfsgerechten Flächenausweisung entspricht. Im Verhältnis zur Stadtgröße ist die Gesamtfläche, die hier für gewerbliche Nutzung zur Verfügung werden soll, sehr groß. Dies ist aus Sicht des NABU vor dem Hintergrund, dass hier Flächen im Außenbereich bebaut werden sollen, die außerdem noch unmittelbar an das lokale Biotopverbundsystem grenzen, auch bei Berücksichtigung regionaler Planungserfordernisse kritisch zu bewerten.	6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Gebiets der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt 2,32 ha. Die Änderung erfolgt, um eine höchstmögliche effektive sowie wirtschaftliche Ausnutzung des durch den geltenden Flächennutzungsplan vorgegebenen Standort zu ermöglichen. Gleichzeitig ermöglicht die Erweiterung an die Stadtgrenze perspektivisch die Weiterentwicklung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet mit der Gemeinde Lehmkuhlen. Im Wesentlichen sind im Änderungsgebiet intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen.
6.1	Insgesamt lehnt der NABU die angestrebte Erweiterung des Gewerbegebiets Wakendorf deshalb – insbesondere in der geplanten Flächenausdehnung – ab. Dies betrifft auch die hier betrachtete 8Teil-) Fläche.	6.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt unter Betrachtung der Gesamtfläche ein-

	che, die zudem noch unmittelbar an die Langenteichniederung angrenzt. Auch wenn wir die geplante Erweiterung und einschließlich die Umwidmung der hier betrachteten Teilfläche gesamthaft ablehnen, möchten wir uns dennoch im Folgenden zu einzelnen Aspekten des vorliegenden Vorentwurfs gesondert äußern. Gemäß den städtischen Planungsabsichten soll die Erweiterung des Gewerbegebietes in zwei Bauabschnitten erfolgen. Ein wesentlicher kritischer Punkt, der auch dem Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (GEFEK) hervorgehoben wird, ist die noch unklare Erschließung der Gesamtfläche (Anbindung an die B76). Dieses Problem wird im vorliegenden Vorentwurf nicht abschließend betrachtet. Die Erschließungsfrage soll vielmehr erst mit der Planung des zweiten Bauabschnittes abschließend betrachtet werden. Aus Sicht des NABU ist es unbedingt erforderlich, bereits bei der Planung des ersten Bauabschnittes die Erschließung der Gesamtfläche zu planen.	schließlich des 2. Bauabschnitt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Verlängerung der Straßen Handwerkerweg und Gewerbestraße aus dem bestehenden nördlichen Teil des Gewerbegebietes. Diese Haupteerschließung soll über den Handwerkerweg erfolgen, welcher zu diesem Zweck ausgebaut werden muss. Um angesichts der Werkstätten des Lebenshilfe im Gewerbegebiet sicher zu stellen, dass die Haupteerschließung über den Handwerkerweg erfolgt, wird voraussichtlich eine entsprechende Beschilderung erforderlich sein, die für die Gewerbestraße andere Verkehre als Anliegerverkehr ausschließt. Für die innere Erschließung ist ab der Zusammenführung als Haupteerschließungsstraße eine Straßenbreite von 15,00 m vorgesehen, welche von Norden nach Süden durch das Plangebiet verläuft. Diese Haupteerschließungsstraße soll perspektivisch auch durch den südlichen zweiten Bauabschnitt an die B76 angebunden werden, wodurch die verkehrliche Anbindung insgesamt leistungsfähiger würde. Hier schließt in östliche Richtung wiederum eine Ringerschließung an, welche die Anbindung aller geplanten Grundstücke sichert. Diese nimmt die Breite von 13,10 m der ersten Ringerschließung wieder auf und wird mit dem gleichen Straßenquerschnitt ausgeführt. Im Falle einer abschnittswisen Erschließung des ersten Bauabschnittes ist es möglich, die Ringerschließung mit einer Baustraße westlich des das Gebiet querenden Knicks temporär verkürzt zu realisieren. Sämtliche Grundstücke sollen direkt an die Haupteerschließungsstraße bzw. die Ringstraße angebunden werden. Bis zur Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes haben zwei Grundstücke im südlichen Plangebiet keine Wendemöglichkeit auf der
--	--	--

		öffentlichen Straße sondern müssen entsprechende Vorkehrungen auf den Grundstücke selbst treffen.
6.2	Bezüglich des Artenschutzes weisen wir darauf hin, dass Fledermäuse im Geltungsbereich sorgfältig zu betrachten sind, da u.a. im westlich liegenden Waldstück Vorkommen verschiedener Arten, darunter z. B. die seltenen Arten Bartfledermaus und Teichfledermaus nachgewiesen sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Prüfung eines ggf. signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Kollisionsrisiko) durch eine erweiterungsbedingt stärkere verkehrliche Nutzung. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird dargestellt, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch eine Frist zur Gehölzentnahme vermieden werden können. Wir weisen Sie hiermit vorsorglich darauf hin, dass im Bereich der Stadt Preetz u.a. Vorkommen des Großen Abendseglers bekannt sind. Diese Art sowie ggf. weitere streng geschützte Fledermausarten nutzen bekanntermaßen Baumhöhlen auch zur Überwinterung. Bei einer Gehölzentnahme im Winter kann es somit durchaus zum Eintreten von o. g. Verbotstatbeständen, im schlimmsten Falle Tötungen, kommen. Des Weiteren umfasst die dargestellte Aktivitätszeit (15. März bis 30. August) nicht die gesamte Aktivitätszeit der heimischen Fledermausarten. Es ist hinlänglich bekannt, dass Fledermäuse noch weitaus später mit hohen Aktivitäten registriert werden. Die Haupteinflugzeit in die Winterquartiere beginnt bei den meisten Arten nicht vor Oktober/November. Auch außerhalb dieser „Aktivitätszeit“ ist durchaus mit aktiven, d.h. fliegenden/jagenden und Quartiere wechselnden Fledermäusen zu rechnen. Bei milden Temperaturen ist auch im Winter mit aktiven Fledermäusen zu rechnen, sodass entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind.	6.2 Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden in der Begründung unter Punkt 5.4 „Biotopkartierung/ Artenschutz“ sowie im Umweltbericht aufgeführt und berücksichtigt.

6.3	Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	6.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7. Landesplanungsbehörde, 24171 Kiel 10.11.2017	Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719). Im Hinblick auf die zentralörtliche Funktion der Stadt Preetz als Unterzentrum bestehen keine Bedenken gegenüber einer größeren gewerblichen Flächenvorsorge. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung diesem Entwicklungsziel der Stadt Preetz nicht entgegen. Hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung, der inneren Erschließung und der Steuerung des Einzelhandels verweise ich auf die landesplanerische Stellungnahme vom 10.11.2017 zum Bebauungsplan Nr. 97A. Diese Hinweise gelten auch für die 19. F-Plan Änderung. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen der Stellungnahme vom 10.11.2017 zum Bebauungsplan Nr. 97A zur verkehrlichen Anbindung, inneren Erschließung und Steuerung des Einzelhandels werden im B-Plan Verfahren zum B-Plan 97 A berücksichtigt.
Ende		